

Bericht
an den Livländischen Landtag im März 1898
über den
Entwurf
eines Anerbenrechts
für Rittergüter in Livland.

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1898.

Bericht

an den Livländischen Landtag im März 1898 über den Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland.

Dem im Dezember 1896 versammelt gewesenen Adelskonvent hat ein Antrag des Herrn Alexander von Stryk zu Palla vorgelegen, welcher die Konsolidirung der Grossgrundbesitzverhältnisse in Livland zum Gegenstande hat.

Der Herr Antragsteller geht von der eingehend motivirten Erwägung aus, dass die gegenwärtige Form der Kapitalverschuldung durch kündbare Hypotheken, bei den zurückweichenden Grundwerthen und der in Folge dessen zessirenden Fähigkeit des Bodens zur Kapitalerzeugung, erhebliche Gefahren für den livländischen Grossgrundbesitz in sich schliesse, insofern jene Verschuldungsform nothwendig eine zunehmende Kapitalhörigkeit des Grossgrundbesitzes und fortschreitende Reduktion seiner materiellen Kräfte zur Folge haben müsse; hierdurch aber werde die führende Stellung des Grossgrundbesitzes im politischen und wirthschaftlichen Leben in Frage gestellt.

Diesen Gefahren könne — aus Gründen, welche in den dem Antrag beigegebenen Motiven ausführlich dargelegt sind — nur vorgebeugt werden:

Erstens, durch eine Ausgestaltung des Kreditwesens, die es ermöglicht, Grundschulden, entsprechend der Rentenerzeugungsfähigkeit des Bodens, innerhalb eines Menschenalters zu tilgen, um ihre Ueberwälzung auf künftige Generationen zu verhüten, und

Zweitens, durch erbrechtliche Bestimmungen, die eine Ueberbürdung des den Grundbesitz übernehmenden Miterben durch die hypothekarische Haftung für die Antheile seiner Miterben verhüten, sowie dem Risiko, den Lasten und Pflichten Rechnung tragen, welche nothwendig mit der Uebernahme des zum Nachlass gehörigen Grossgrundbesitzes verbunden sind.

Behufs praktischer Verwirklichung vorstehender Grundsätze schlägt der Herr Antragsteller vor:

- I. Ein Institut zu schaffen, welches dem Grossgrundbesitzer die Möglichkeit giebt, die zur Amortisation hypothekarischer Schulden nach einem vorgezeichneten Tilgungsplan erforderlichen Annuitäten in

Ext. A

zweckentsprechender Weise auf Zinseszins anzulegen, bei gleichzeitiger Konstituierung einer wirksamen Kontrolle über die planmässige Einzahlung der Annuitäten und Präzisierung der Konsequenzen jeder Nichteinhaltung des Tilgungsplanes für Gläubiger und Schuldner.

- II. Die im Buch II Titel III des Provinzialrechts Theil III enthaltenen Bestimmungen über Erbgüter dahin zu emendiren, dass es dem Eigenthümer eines Erbgutes freistehen solle, für seinen Todesfall — und zwar durch die blosse Eintragung eines desbezüglichen Vermerks in die Grundbücher — die Verfügung zu treffen, dass von seinem das Erbgut übernehmenden Erben seitens der Miterben niemals die Auszahlung ihrer Antheile, vielmehr nur die Abtragung der letzteren durch Zahlung von Annuitäten nach einem bestimmten Tilgungsplan gefordert werden könne.

- III. Das Land- qua Intestaterbrecht durch dem sogenannten „Anerbenrecht“ (das heisst dem in Deutschland altherkömmlichen, zum Theil noch heute geltenden Bauernerbrecht) entlehnte Bestimmungen zu ergänzen, welche dem den Grundbesitz übernehmenden Miterben gewisse Vortheile sichern, um auf solche Weise einen gerechten Ausgleich für Risiko, Lasten und Pflichten, die der „Anerbe“ zugleich mit dem Grundbesitz übernimmt, zu schaffen.

Obige Vorschläge verwirklichende Projekte auszuarbeiten und dem nächsten Landtage zur Annahme vorzulegen, wurde von dem Herrn Alexander von Stryk zu Palla im November 1896 beim Livländischen Adelskonvent beantragt.

Gemäss Konventsbeschluss vom 9. Dezember 1896 wurde der Antrag des Herrn Alexander von Stryk zur Beprüfung und Bearbeitung der in demselben angeregten Fragen einer aus 5 Gliedern*) bestehenden Kommission überwiesen.

Die Kommission war, einem bereits von dem Herrn Antragsteller gegebenen Hinweise folgend, der Meinung, dass bei Verwirklichung des Planes, die Abtragung von Grundschulden durch Amortisation zu ermöglichen (cf. I), zunächst, wenn irgend angängig, die Vermittlung der Livl. Adeligen Güterkreditsozietät in Anspruch zu nehmen und erst in zweiter Linie an die Kreirung eines entsprechenden neuen Instituts zu denken sei.

Die Kommission hielt es daher für angezeigt, den Herrn Alexander von Stryk zu ersuchen, ein bezügliches Exposé bei der Livl. Adeligen Güterkreditsozietät einzureichen und liess in Folge dessen den ersten Theil des ihrer Prüfung überwiesenen Antrages zunächst unberücksichtigt.

Demnach konnte auch der zweite Theil des Antrages (cf. II), welcher die Existenz eines die Abtragung von Grundschulden ermöglichenden und

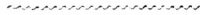
*) den Herren: Landrath Axel Baron Nolcken, Al. von Stryk-Palla, Kassadep. Th. von Richter, Astaf von Transehe und Arvid von Strandmann.

vermittelnden Instituts bereits voraussetzt, einer Bearbeitung einstweilen nicht unterzogen werden und es beschränkte sich die Kommission auf die Prüfung und Bearbeitung des Antrages (cf. III), ein „Anerbenrecht für Rittergüter“ in Livland einzuführen. Als Resultat ihrer Thätigkeit erscheint der nachstehend in der ersten Beilage vervielfältigte „Entwurf zu einem Livländischen Recht für Anerbengüter“ nebst Motiven*).

Dieser Entwurf hat dem im Dezember 1897 versammelt gewesenen Adelskonvent vorgelegen; der letztere beschloss am 13. Dezember 1897, die Residirung zu ersuchen, den Entwurf von einem praktischen Juristen begutachten zu lassen und ihn nebst Gutachten alsdann dem bevorstehenden Landtage behufs Beschlussfassung vorzulegen.

Das einzuholende Gutachten ist auf Ersuchen des Landrathskollegiums von dem Herrn vereidigten Rechtsanwalt Axel Volck in Riga verfasst und vorstehendem Bericht als zweite Beilage angeschlossen worden.

*) Bei der Vervielfältigung sind im Interesse einer bequemerem Uebersicht die Motive den bezüglichen §§ des Gesetzentwurfs direkt angeschlossen worden.



Entwurf

zu einem Livländischen Recht für Anerbengüter.

Die auf Antrag des Eigenthümers eines livländischen Rittergutes erfolgte Eintragung in die bei den Hypothekenabtheilungen der Friedensrichterplena des Gouvernements Livland errichtete Anerbengüterrolle — wobei es gleichgiltig ist, ob dieses Gut durch Kauf, Pfandrecht, Erbschaft, Schenkung u. s. w. erworben wurde — hat nachstehende Wirkungen.

Motive: Die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht würde die Abolirung sämmtlicher die Qualität des Erbguts betreffenden Bestimmungen, desgleichen derjenigen wegen Abfindung der Miterben hinsichtlich der ihnen aus Landgütern zufallenden Erbquoten, wegen Abschätzung dieser Güter etc. etc. erheischen, mithin eine durchgreifende Umarbeitung unseres Erbrechts erfordern. Solches erscheint aber aus folgenden Gründen nicht angezeigt, weil:

- 1) die Abolirung auf historischer Entwicklung basirender Rechtsgrundsätze und Anschauungen immer sehr bedenklich ist und die Gesetzesinitiative erschwert;
- 2) für die in Wegfall kommenden Rechtsgrundsätze unter gewissen — wenn auch ausnahmsweisen — Verhältnissen eine den Grundbesitz conservirende Wirkung nicht geleugnet werden kann;
- 3) eine obligatorische Application des Anerbenrechts auf die Vererbung von Grossgrundbesitz wegen des moralischen Druckes, den das Intestaterbrecht zumeist auf erblasserische Entschliessungen ausübt, die unbeschränkte Dispositionsfreiheit für den Todesfall bei Eigenthümern von wohl erworbenen Gütern in nicht wünschenswerther Weise einengen könnte;
- 4) die Bestätigung radicaler Umgestaltungen unseres gesetzlichen Erbrechts voraussichtlich auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stossen würde.

Ein den Besitzern von Erbgütern eingeräumtes beschränktes Verfügungsrecht auf den Todesfall würde im Effect der Einführung einer sog. Höferolle (Anerbengüterrolle) nicht gleichkommen, weil:

- 1) die Eintragung eines Gutes in die Anerbengüterrolle ein ungleich einfacherer Willensact ist, als die Errichtung eines Testaments;

- 2) die Inanspruchnahme positiver, wenn auch sondererbrechtlicher Bestimmungen den Erblasser weniger in Conflict bringen wird, als wenn es sich um eine die gesetzlichen Bestimmungen durchbrechende letztwillige Verfügung handeln soll;
- 3) die bei einer Verbreitung des Rechts für Anerbengüter sich ergebende gleichartige und einheitliche Erbübertragung von Grundbesitz, welche wesentlich zu dessen Kräftigung beiträgt, anders kaum zu erreichen wäre;
- 4) ein — wenn auch beschränktes — Verfügungsrecht auf den Todesfall (dessen Begrenzung zudem im Hinblick auf das zu Erreichende nicht leicht wäre) — einen einschneidenderen Eingriff in die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen bedeuten würde, als die Einführung einer erbrechtlichen Sonderart;
- 5) die Untheilbarkeit des Grundbesitzes durch das Recht für Anerbengüter zum Princip erhoben wird;
- 6) die anerbenrechtlichen Grundsätze durch das Recht für Anerbengüter eine Legalisirung erfahren würden und ihre Einbürgerung somit in Aussicht stände, was im Fall bloss erweiterter Testirfreiheit fraglich bliebe.

Die Adoptirung des Höferechts (Recht für Anerbengüter) als „besondere Art“, wie sich Rittergüter ab intestato vererben können, erscheint daher zweckmässiger, die Verwirklichung der in ihm zum Ausdruck gelangenden deutschrechtlichen Grundsätze wahrscheinlicher, wenn es sich darum handelt, supplementäre Rechtsbestimmungen nur dann in Kraft treten zu lassen, wo das bestehende Recht sich in Ansehung veränderter wirthschaftlicher Verhältnisse unfähig erweist, die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers zu verwirklichen. Durch Einführung eines Rechts für Anerbengüter würde der im „Erbgutbegriff“ enthaltene Gedanke — das Familiengut der Familie zu erhalten — nicht verwischt werden, ihm wäre vielmehr zu nachdrücklicherer Wirkung verholfen, indem gewisse, unter den bestehenden Verhältnissen einer zweckmässigen Vererbung widerstreitende Bestimmungen ausser Wirksamkeit gesetzt wären.

§ 1.

Im Gegensatz zu dem Art. 566 des Prov.-Rechts Thl. III gelten die zum landwirthschaftlichen Betriebe gehörigen Geräthschaften, Maschinen, Saaten, der Viehbestand, die Einrichtungen landwirthschaftlich-technischer Betriebe, als da sind Brennerei- und Brauereieinrichtungen u. s. w., als Pertinenz des Gutes und somit als integrierender Theil desselben.

Motive: Die modernen landwirthschaftlichen Verhältnisse lassen es durchaus unzulässig erscheinen, das Gutsinventar von der Guts-

substanz selbst zu trennen und es gesondert abzuschätzen, wie es die Intention unseres Prov.-Rechts ist. Die Ertragsfähigkeit des Gutes wird erst durch das Inventar bedingt und hängt von dessen Güte und Vollzähligkeit ab. Wird das Inventar oder werden auch nur Stücke desselben der Wirthschaft entzogen, so ist auch für die Schätzung des Gutes die Grundlage weggenommen und kann das Resultat leicht ein zweifelhaftes sein.

§ 2.

Der Arealbestand des Hoflandes, welchen das in die Anerbengüterrolle eingetragene Rittergut ausweislich des Grundbuches zur Zeit der Eintragung hatte, darf nicht verringert werden, bis auf die im Pkt. 15 vorgesehene Ausnahme. Eine Veräusserung von Hoflandparcellen durch Grundzinsvertrag ist statthaft.

Motive: Eine durch ungünstige landwirthschaftliche Conjunctionen bewirkte allmähliche Dismembrirung unserer Rittergüter bis zum gesetzlichen Minimum würde zweifellos für unseren Grossgrundbesitz, in seiner Eigenschaft als socialpolitischen Factor, die schlimmsten Gefahren mit sich bringen. Es erscheint daher als eine der wesentlichsten Aufgaben des Rechts für Anerbengüter, die territoriale Integrität unserer Rittergüter, soweit es sich um deren Hofland handelt, nach Kräften anzustreben.

§ 3.

Das im Wege des Erbanges erworbene Anerbengut darf nur bis zu dem Betrage der Erbtheile verschuldet werden, wobei das Praecipuum nicht in Betracht kommt.

Motive: Die Errichtung einer Verschuldungsgrenze, deren Bedeutung für die Conservirung des Familienbesitzes auf der Hand liegt, wird im vorliegenden Fall, wo sie die gesammten Erbquoten, also auch den Erbtheil des Gutsübernehmers in sich schliesst, nicht den Effect einer den wirthschaftlichen Fortschritt des Besitzers ausschliessenden Maassregel haben. Da der Gutsübernehmer das Gut mit dem vollen Inventar, also in betriebsfähigem Zustand empfangen soll, liegt die Gefahr einer Störung in dieser Beziehung nicht vor, während er ein eventuelles Creditbedürfniss durch die Belastung seines Erbtheils befriedigen kann. Andererseits muss die Limitirung des Realcredits zur Kräftigung des Personalcredits führen, der unter gegenwärtigen Verhältnissen wünschenswerthesten Form landwirthschaftlichen Credits.

§ 4.

Im Fall des Erbanges eines in die Anerbengüterrolle eingetragenen Rittergutes geht dasselbe ungetheilt auf denjenigen gesetzlichen Erben über,

welcher vom Erblasser durch rechtsgiltiges Testament als Gutsnachfolger bezeichnet wurde, oder -- wenn solches unterlassen war -- auf den nach dem Recht der Primogenitur (Art. 2570) unter den gesetzlichen Erben zunächst Successionsberechtigten, wobei das männliche Geschlecht vor dem weiblichen den Vorzug hat.

Anmerkung: Hinterlässt ein Erblasser mehrere in die Anerbengüterrolle eingetragene Güter, ohne bestimmt zu haben, auf welchen oder welche seiner gesetzlichen Erben dieselben nach seinem Tode übergehen sollen, so succediren, sofern mehrere männliche Erben vorhanden sind, nach dem Recht der Primogenitur so viel vorzugsberechtigte Erben in Güter, als letztere vorhanden sind, und zwar wählt zunächst der Aelteste, alsdann der Zweite, darauf der Dritte u. s. w.

Motive: Das Recht, den Gutsnachfolger aus der Zahl der gesetzlichen Erben zu bestimmen, muss für den Erblasser unbedingt in Anspruch genommen werden, gerade im Hinblick auf Erhaltung des Familienbesitzes, weil er in der Regel das competenteste Urtheil über Tüchtigkeit und Qualification seiner Erben haben wird.

Die Auswahl des Gutsnachfolgers hat im vorliegenden Fall auch keineswegs die Tragweite, die ihr in Bezug auf Fideicommiss beilegt werden muss, weil es sich hier nicht um Berufung zu einem Besitzrecht handelt, bei welchem die Rechte der übrigen Erben ausgeschlossen sind. Die wichtige Entscheidung darüber, wer den Grundbesitz dereinst antreten solle, kann nur dann gesetzlicher Regelung überlassen bleiben, wenn der Erblasser die Wahl nicht selbst zu treffen im Stande war. Die Inanspruchnahme des Principis der Primogenitur (Art. 2570) für die gesetzliche Berufung erschien deshalb angezeigt, weil dasselbe für die Continuität des Besitzes am geeignetsten ist.

Die Anmerkung zum Punkt 4 steht im Einklang mit Art. 2712 des Prov.-Rechts und soll auch hier der Concentrirung von Grossgrundbesitz in der Hand eines Erben vorbeugen.

§ 5.

Die Erbübertragung des Anerbenguts erfolgt entweder auf Grund der Werthschätzung, welche vom Erblasser in Vorschlag gebracht, oder aber durch die Erben selbst ermittelt wurde. Wenn letztere sich innerhalb 6 Wochen über die Höhe des Antrittspreises nicht einigen können, findet eine Schätzung durch die auf den Kreistagen zu wählenden, aus 3 Gliedern bestehenden Kreistaxationscommissionen statt. Zur Feststellung des auf der thatsächlichen Ertragsfähigkeit des Guts beruhenden Schätzungswerthes können die zu Grundsteuer- oder Creditzwecken etwa bereits vorliegenden Einschätzungen herangezogen werden.

Anmerkung: Bei der Cession eines Anerbengutes inter vivos ist die Einwilligung der nächsten Erben in Bezug auf die Höhe des Antrittspreises und des Voraus (Punkt) einzuholen.

Motive: Bei dem Werth, welchen die Preisbestimmung durch den mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Gutes vertrauten Erblasser für die Fortdauer des Besitzes in der folgenden Generation haben muss, glaubte die Commission das Vorschlagsrecht des Erblassers besonders hervorheben zu müssen, indem dadurch ein gewisser moralischer Druck zur Anerkennung des erblasserischen Willens auf die Erben ausgeübt wird. Ist für den Werthmesser durch den Erblasser selbst kein Anhaltspunkt geboten und können die Erben selbst sich über den Preis nicht einigen, so kann füglich nur die Werthermittlung durch Sachverständige platzgreifen, weil bei dem Auskunftsmittel öffentlichen Ausbots nur zu leicht die Gesichtspunkte ausser Acht bleiben werden, die bei Einschätzung von Landgütern im Vererbungsfall unbedingt zu beobachten sind (sog. bindliche Taxe). Der Effect des öffentlichen Ausbots muss in der Mehrzahl der Fälle zur Feststellung des Verkehrswerthes führen, der bei der Vererbung von Grundbesitz nicht in Betracht kommen sollte.

§ 6.

Wenn Schulden auf einem in die Anerbengüterrolle eingetragenen Gut lasten, vom Erblasser aber auch noch anderes Vermögen hinterlassen wurde, so werden vor der Theilung jene Schulden von dem übrigen Vermögen abgezogen und dann erst das Anerbengut, als ob es schuldenfrei wäre, zur Erbtheilung gebracht (Art. 2707). Auch bleibt der Art. 2663 des Prov.-Rechts Thl. III in Kraft.

Motive: Punkt 6 steht im Einklang mit den Bestimmungen des Prov.-Rechts.

§ 7.

Von dem nach Anleitung des Punkt 5 gefundenen Schätzungswerth, von welchem die auf dem Gut ruhenden und nicht durch entsprechendes Baarvermögen gedeckten Schulden abzuziehen sind, wird zu Gunsten des Gutsübernehmers ein Fünftel abgehoben und diesem als Voraus (Praecipuum) zugewiesen, der nachbleibende Rest aber nach Anleitung des Art. 1897 des Prov.-Rechts Thl. III getheilt.

Motive: Das nach dem Anerbenrecht dem Gutsübernehmer zukommende Praecipuum ist nicht als ein demselben gewährtes Beneficium aufzufassen, sondern vielmehr als Aequivalent für das mit dem Besitz übernommene Risiko. Es erscheint daher billig, dass die Miterben, welche hinsichtlich ihrer Erbantheile nach dem zur Zeit des Anfalls bestehenden effectiven Geldwerth des Nachlasses befriedigt werden,

durch Verzicht auf eine Quote des letzteren, dem Umstand Rechnung tragen, dass dem Gutsübernehmer keine Gewähr geboten ist, falls sein im Gut übernommenes Erbtheil sich in Folge unvorhergesehener Umstände vielleicht schon nach kurzer Zeit entwerthet erweist. An den Grundbesitz, namentlich an den grossen, knüpfen sich überdies Pflichten, die — obgleich ein Adhärens des Nachlasses — dennoch nicht auf die Gesamtheit der Erben übergehen, sondern dem Gutsübernehmer ausschliesslich zur Last fallen, so dass auch in dieser Beziehung das Praecipuum seine Rechtfertigung findet.

§ 8.

a. Der beerbten Wittwe (Art. 1710) eines Anerbengutsbesitzers gebührt bis zur Grossjährigkeit des successionsberechtigten Anwärters der Niessbrauch des ehemännlichen Nachlasses in Anleitung der Art. 1714 ff. des Prov.-Rechts Thl. III. Sobald aber der Anwärter die Grossjährigkeit erlangte, ist zur Theilung zu schreiten und erhält die Wittwe alsdann, nachdem sie ihr Eingebrauchtes, das von ihr während der Ehe besonders Erworbene, sowie ihr Sondergut überhaupt vorabgenommen:

1) die Rente eines Sohnestheiles zu lebenslänglichem Genuss, beziehungsweise bis zur Eingehung einer neuen Ehe. Behufs Sicherstellung dieser Rente ist ein entsprechender Vermögenstheil aus der Erbmasse auszuscheiden, nöthigenfalls auf das Anerbengut als unkündbare Forderung der Wittwe zu ingrossiren, nach deren Ableben, resp. Wiederverehelichung dieser Theil des Nachlasses erst zur Vertheilung unter die Erben gelangt. Schreitet die Wittwe noch während der Minderjährigkeit des Anwärters zu einer neuen Ehe, so haben die in Anleitung des Art. 284 des Prov.-Rechts Thl. III bestellten Vormünder die Schätzung durch die Taxationscommission zu beantragen und alsdann die Theilung des Vermögens nach den für das Recht der Anerbengüter bestehenden Grundsätzen zu bewerkstelligen, beziehungsweise das Anerbengut bis zur Grossjährigkeit des Anwärters pupillarisch zu verwalten.

2) die fahrende Habe, mit Ausschluss des im Punkt 1 als Pertinenz des Anerbengutes angeführten Inventars.

Anmerkung: In dem Fall, wo der Anerbengutsbesitzer mit Hinterlassung eines volljährigen Anwärters stirbt, gebührt der beerbten Wittwe überdies das Wittwenjahr (Art. 1721).

b. Der unbeerbten Wittwe eines Anerbengutsbesitzers (Art. 1740) gebührt ausser dem Wittwenjahr nach Anleitung der Art. 1742 und 1743 des Prov.-Rechts Thl. III, nachdem sie ihr Eingebrauchtes, das von ihr während der Ehe besonders Erworbene, sowie ihr Sondergut überhaupt vorabgenommen: 1) die Widerlage, sofern ihr eine solche vom Ehemann be-

stellt wurde, in Grundlage der Art. 1746 und 1747; 2) die Rente eines Erbtheils bis zu ihrem Ableben, beziehungsweise ihrer Wiederverhehlung; 3) statt der fahrenden Habe ein Zehntel eines Erbtheils, welches nach erfolgter Theilung aus der Erbmasse ausgezahlt wird.

Anmerkung: Ein Anerbengut darf nicht als Widerlage verpfändet werden.

c. Die Rechte des beerbten Wittwers der Besitzerin eines Anerbengutes bleiben unalterirt, bis auf die Einschränkung, welche durch die im Punkt 1 enthaltene Bestimmung wegen der Zugehörigkeit des Gutsinventars zur Gutssubstanz bedingt wird.

d. Der unbeerbte Wittwer der Besitzerin eines Anerbengutes erhält, bei Aufrechterhaltung des ihm gemäss Art. 1757 des Prov.-Rechts Thl. III zustehenden Wittwerjahres, als Eigenthum aus ihrem Nachlass: 1) die Mitgabe, sofern diese aus baarem Geld bestand; 2) die lebenslängliche Rente von der Hälfte eines Erbtheils; 3) statt der fahrenden Habe ein Zehntel eines Erbtheils, welches ihm nach erfolgter Theilung aus der Erbmasse ausgezahlt wird.

Motive: Die Veränderungen in den Erbrechten der Wittwen und Wittwer gingen aus folgenden Erwägungen hervor:

- 1) Das der beerbten Wittwe im Art. 1712 eingeräumte Recht, auch nach eingetretener Volljährigkeit ihrer Kinder im ungetheilten Besitz des ehemännlichen Nachlasses zu verbleiben, bedeutet eine künstliche Verlängerung der pupillaren Vermögensverwaltung, die an sich wegen ihrer lähmenden Wirkung auf die landwirthschaftliche Entwicklung, auf das nothwendigste Maass beschränkt werden sollte. Dieses Recht steht somit im Gegensatz zu Bestrebungen, die auf die Kräftigung des Grundbesitzes gerichtet sind.
- 2) Im Widerspruch zur Wesenseigenthümlichkeit des Familienbesitzes steht es gleichfalls, wenn die Wittwe im Fall der Wiederverhehlung, durch welche sie aus der Familie des ersten Mannes ausscheidet, nach Art. 1722 einen Kindestheil aus den Immobilien und die gesammte fahrende Habe in die neu zu gründende Ehe hinüberzubringen berechtigt ist, wodurch ein aus dem Grundbesitz stammender Vermögenstheil zu Gunsten Fremder alienirt wird.
- 3) Die Bestimmung (Art. 1724 und 1744), dass die Wittwe, sowohl die beerbte als auch die unbeerbte, in der „fahrenden Habe“ das gesammte Gutsinventar, entweder in natura oder nach seinem Geldwerth, beanspruchen kann, entstammt einer Zeit, wo die Gutsinventarien im Vergleich zum Gutscomplex noch einen verschwindend kleinen und leicht zu ersetzenden Werthbestand-

theil ausmachen. Unter jetzigen Verhältnissen, wo der Werth des Inventars mitunter nahe an $\frac{1}{4}$ und darüber des Guts werthes heranreichen kann, erscheint dieses Recht einerseits als Beneficium, welches vom Gesetzgeber ursprünglich nicht beabsichtigt wurde, während es andererseits den Erbübergang des Grundbesitzes wesentlich erschwert, wenn letzterem ein integrierender Theil entzogen werden kann.

§ 9.

Der Gutsübernehmer hat — falls weder eine beerbte Wittwe, noch ein beerbter Wittwer vorhanden sind — das Recht, auch die Theile des Inventars, die nicht zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, vorzugsweise zu erwerben, muss aber deren Werth zur Erbmasse zahlen, oder auf seinen Erbtheil sich anrechnen lassen.

Motive: Das Recht des vorzugsweisen Erwerbs des Mobiliars musste dem Gutsübernehmer eingeräumt werden, weil dadurch die Möglichkeit zur Erhaltung werthvoller Familienstücke bei dem Familiengut gegeben ist.

§ 10.

Die Miterben sind nicht berechtigt, vom Gutsübernehmer die sofortige Auszahlung der ihnen aus dem Anerbengut zugefallenen Erbtheile zu beanspruchen, haben vielmehr in die Ingrossation derselben auf das Anerbengut zu willigen und die Auszahlung nicht vor Ablauf von 18 Jahren zu fordern. Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn der Erblasser auch sonstiges Vermögen, sei es in Immobilien oder verbrieften Geldern, hinterliess, in welchem Fall der Gutsübernehmer den ihm aus jenem Vermögen zufallenden Antheil zur Abfindung seiner Miterben bezüglich der ihnen aus dem Anerbengut zukommenden Erbtheile zu verwenden hat.

Motive: Es ist ersichtlich, dass die im Art. 2705 enthaltene Bestimmung, wonach jeder Miterbe die Abfindung mit Geld „in Ansehung seines aus dem zu theilenden Immobil ihm zukommenden Antheils“ fordern kann, im höchsten Grad erschwerend auf die Uebnahme des Familienguts wirken muss, wenn dem Gutsübernehmer keine Baarmittel zur Verfügung stehen. Darum ist es unbedingt nöthig, dass ihm in Bezug auf vorzeitige Kündigung der Erbgelder ein Schutz geboten werde. Eine Beeinträchtigung der Miterben lässt sich hieraus kaum ableiten, da sie füglich nicht mehr aus dem Nachlass beanspruchen können, als das, was der Gutsübernehmer auch erhält. Kann dieser nur Zinsen aus dem Nachlass ziehen, so müssen sich die Miterben gleichfalls mit Zinsen zufrieden geben. Da nun aber die Tilgung von Grundschulden mittelst Annuitäten möglich ist, so ist es billig, dass dem Gutsübernehmer auch diese Verpflichtung

in Bezug auf die Erbegelder seiner Miterben auferlegt werde. Die Frist von 18 Jahren wurde deshalb gewählt, weil bei Tilgung mit 1 % und Zinsverzinsung mit $4\frac{1}{2}$ % — in 18 Jahren $\frac{1}{4}$ der Schuld abgetragen ist. In diesem Falle läge aber die Wahrscheinlichkeit vor, dass eine Kündigung den Besitzer des Gutes nicht in dem Maass in Verlegenheit bringen könnte, dass eine Gefahr für seinen Besitz daraus erwächst.

§ 11.

Der Gutsübernehmer ist berechtigt auch vor Ablauf der in Aussicht genommenen Frist von 18 Jahren den Miterben ihre Antheile auszuzahlen, ohne dass diese das Interusurium zu beanspruchen hätten (Art. 3511).

§ 12.

Auf Verlangen der Miterben ist der Anerbengutsbesitzer verpflichtet, ein Pfandbriefdarlehn bis zum höchstmöglichen Betrage aufzunehmen und mindestens mit einem Procent zu tilgen. Der für die Pfandbriefschuld angesammelte Tilgungsfond ist, soweit Erbegelder auf dem Gute ruhen, zu deren Abzahlung zu verwenden.

Motive (ad 11 und 12): Die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen finden ihre Begründung in dem Schutz, den der Schuldner gegenüber der eventuellen Geltendmachung des Interusuriums geniessen soll, andrerseits in dem Bestreben, den Miterben — sofern eine Möglichkeit dazu vorliegt — zu früherem Capitalgenuss zu verhelfen.

§ 13.

Die Höhe des Zinsfusses für die Erbegelder, sowie für die Renten, welche gemäss Punkt 8a bis 8d der Wittwe, resp. dem unbeerbten Wittwer zufallen, richtet sich nach dem von den örtlichen Creditinstituten für die auf Landgüter gewährten Darlehen zur Zeit des Anfalls des Anerbengutes erhobenen höchsten Zinsfuss.

Motive: Als Folge des beschränkten Kündigungsrechts und ebenso der den Wittwen und dem unbeerbten Wittwer in diesem Entwurf zugesprochenen Leibrenten ergibt sich die Normirung der Höhe des Zinsfusses und erschien es angezeigt, den Zinsfuss der Creditanstalten zur Grundlage zu nehmen, weil der Hinweis auf den „landesüblichen Zinsfuss“ im Streitfall aller Wahrscheinlichkeit nach zur Verzinsung mit 6 % führen würde.

§ 14.

Veräussert der Inhaber das Anerbengut für Entgelt oder unentgeltlich, so ist er verpflichtet, den Miterben ihre Erbtheile auszuzahlen, soweit die ihm

vom Käufer geleistete Anzahlung reicht, und steht den Miterben überdies das Recht zur Kündigung ihrer Erbegelder und Rückforderung des dem Gutsübernehmer gewährten Voraus (Praecipuum) nach Maassgabe ihrer Antheile zu.

Motive: Da eine bis zur Unveräusserbarkeit ausgedehnte Vinculation der Anerbengüter aus agrar- und socialpolitischen Gründen nicht zweckmässig, bei der Möglichkeit ihrer Verschuldung auch nicht durchführbar wäre, so musste das Recht zum Verkauf des ganzen Gutes zwar dem Eigenthümer eingeräumt, andererseits aber gefolgert werden, dass er im Veräusserungsfall auf die ihm zur Zeit der Uebernahme vermöge der Anerbengutsqualität zugefallenen Praerogative zu verzichten, resp. seinen Miterben deren Antheile am Praecipuum und die Kündbarkeit der Erbegelder zu restituiren habe.

§ 15.

Die Veräusserung von zum Anerbengut gehörigen Bauerlandgesinden begründet für die Miterben weder das Recht der Kündigung noch auch Auskehrung des Voraus.

§ 16.

Für den Austausch von Hofslanparcellen gegen gleichwerthige Grundstücke ist die Genehmigung der gesetzlichen Organe des Adels einzuholen.

Motive (ad 15 und 16): Die Veräusserbarkeit des Bauerlandes musste aus agrarpolitischen Erwägungen ohne Einschränkungen zugestanden werden und ebenso nothwendig erschien es, dem Eigenthümer eines Anerbenguts die Möglichkeit zum Austausch von Hofeslanparcellen offen zu erhalten, weil anderenfalls etwaiger Arrondirung des Gutes durch Austausch von Streustücken gegen angrenzende Ländereien ein Riegel vorgeschoben wäre.

§ 17.

Die Anerbengutsqualität eines in die Anerbengüterrolle eingetragenen Gutes erlischt beim Verkauf desselben nur in dem Fall, wenn solches ausdrücklich in der Verkaufsurkunde vorgesehen und bei der competenten Behörde vom neuen Erwerber auf Löschung angetragen wurde.

§ 18.

Der Antrag auf Löschung eines Rittergutes aus der Anerbengüterrolle steht dem Eintragenden bedingungslos zu und nimmt das Gut alsdann wiederum die Qualität an, welche es vor der Eintragung hatte. Jeder spätere Eigenthümer hat, im Fall er die Löschung bewirken will, das empfangene Voraus seinen Miterben nach Maassgabe ihrer Antheile an demselben zurückzuzahlen und nimmt das gelöschte Gut in jedem Fall die Erb-

gutsqualität an (Art. 960). Den Miterben steht überdies das Recht der Kündigung ihrer Erbegelder zu.

Motive: Ebenso wie von der Unveräusserlichkeit der Anerbengüter Abstand zu nehmen war, konnte auch die Möglichkeit der Löschung, die für den Eintragenden unzweifelhaft erscheint, den nachfolgenden Eigenthümern nicht vorenthalten werden, da Constellationen denkbar sind, wo ein starres Festhalten an den hier ausgesprochenen Grundsätzen theilweiser Vinculation nicht zweckdienlich wäre. Die an die Löschung geknüpften Bedingungen der Rückzahlung des Praecipuum und die daraus resultirende Kündbarkeit der Erbegelder dürfte genügende Garantie gegen leichtsinniges Vorgehen in dieser Beziehung bieten.

§ 19.

Der vom Erblasser designirte, oder der gesetzmässige Gutsnachfolger ist nicht gezwungen, das Anerbengut anzutreten, kann vielmehr darauf verzichten, und geht in solchem Fall die Anwartschaft zum Naturalbesitz auf den zur Zeit des Todes des Erblassers nächstberechtigten gesetzlichen Erben über.

§ 20.

Ueber die erfolgte Eintragung eines Rittergutes in die Anerbengüterrolle braucht keine Publication zu erfolgen, die Hypothekenabtheilung ist jedoch verpflichtet, an das Landrathscollegium und die Creditsocietät darüber Anzeige zu machen.



An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landrathscollegium.

Dem mittelst Rescripts Eines Hochwohlgeborenen Livländischen Landrathscollegii vom 3. Januar 1898 sub Nr. 55 mir gewordenen Auftrage Folge leistend, habe ich die Ehre, Hochdemselben nachstehendes Gutachten über den „Entwurf zu einem Livländischen Recht für Anerbengüter“ ergebenst vorzustellen.

Der Gedanke, ein Anerbenrecht für Rittergüter in Livland einzuführen, verdankt seine Entstehung ausschliesslich wirthschaftlichen Erwägungen.

Demnach erscheint eine juristische Kritik des Projects im allgemeinen nur insofern zulässig, als die Frage aufgeworfen werden muss, ob etwa die Einführung eines Anerbenrechts für Rittergüter dem Geiste des heute geltenden Erbrechts widerstreben und mit seiner historischen Entwicklung im Widerspruch stehen würde?

Diese Frage aber darf wohl verneint werden.

Die erbrechtlichen Normen des heutigen Livländischen Landrechts basiren auf rein deutschrechtlichen Grundsätzen; diese Grundsätze galten unangefochten bis in die neueste Zeit, denn erst im zweiten Viertel unseres Jahrhunderts begann in Folge der Entwicklung des Pfandrechts und modernen Creditwesens eine theilweise Reception römischrechtlicher Ideen, bis schliesslich das Grundprincip des römischen Erbrechts, die Universal-succession, durch die Codification von 1864 recipirt wurde.

Diese Reception war und bleibt aber eine rein formelle, denn die Codification legalisirte zugleich so wesentliche Normen des älteren — deutschrechtlichen — Systems, dass die practische Verwirklichung der römischrechtlichen Grundsätze eigentlich fast unmöglich ist.

Man kann also behaupten, dass in Livland noch heute im wesentlichen ein Erbrecht rein deutschen Ursprungs gilt, umsomehr als die hier recipirten schwedischen Gesetze gleichfalls auf deutschrechtlichen Grundsätzen beruhen.

Einen integrirenden Theil des heutigen Livländischen Erbrechts bildet nun die auf deutschrechtlichem Boden erwachsene Lehre vom Erbgut.

Die hierher gehörigen Normen bezwecken, das von den Vorfahren ererbte Immobil — wo Landrecht in Frage kommt, das Landgut — bei der Familie zu erhalten und seine Veräusserung an nicht Blutsverwandte zu verhindern.

Genau denselben Zweck aber verfolgt das „Anerbenrecht“ für Rittergüter.

Ein principieller Widerspruch zwischen diesem Rechtsinstitut und dem heute geltenden Erbrecht besteht also nicht, wenngleich seine Einführung eine einschränkende Emendation gerade einzelner Bestimmungen der Lehre vom Erbgut erheischen würde.

Ebensowenig dürfte sich ein principieller Einwand gegen die Verwirklichung des vorliegenden Projects aus dem Umstande herleiten lassen, dass die deutsche Rechtsgeschichte ein „Anerbenrecht“ für Rittergüter nicht kennt; denn „Anerbenrecht“ ist das altherkömmliche Bauernerebrecht.

Indessen lassen sich zwischen den erbrechtlichen Normen, denen im Lauf der Zeiten Bauerngüter unterworfen waren, und denjenigen, welche auf adelige Güter (Rittergüter) angewandt wurden, in Folge der vielfach analogen Bedürfnisse beider so viel Parallelen ziehen, dass auch der Anwendung in geeigneter Weise modificirter Grundsätze des Anerbenrechts auf Rittergüter principielle Hindernisse nicht im Wege stehen dürften.

I.

Indem ich nunmehr auf den „Entwurf zu einem Livländischen Recht für Anerbengüter“ im einzelnen eingehe, möchte ich zunächst bemerken, dass die angeführte Ueberschrift lauten sollte „Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“.

Denn der Entwurf lässt inhaltlich keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Grundsätze des Anerbenrechts nur auf Rittergüter und nicht etwa auf Landgüter im allgemeinen angewandt werden sollen.

Und das hat seinen guten Grund:

Das ganze Project verfolgt den Zweck, den Grossgrundbesitz zu stärken, ihm die Führerschaft in politischer und wirthschaftlicher Beziehung auch für die Zukunft zu sichern.

Der Grossgrundbesitz in dem hier gemeinten Sinn wird aber nur durch die Rittergüter, nicht durch die Landgüter im weiteren Sinne repräsentirt, zu denen ja auch die Güter der Krone, der Corporationen und die Pastorate, sowie die kleineren auf Hofsländ oder Quote fundirten landwirthschaftlichen Complexe gehören.

Erstere drei kommen hier schon deshalb nicht in Betracht, weil sie nicht im Privateigenthum physischer Personen stehen; die letzteren aber entbehren des besonders privilegirten öffentlichen und Privatrechts der

Rittergüter, sind in Folge dessen politisch unwesentlich und brauchten in dem vorliegenden Project nicht berücksichtigt zu werden.

Die Ueberschrift „*Anerbenrecht für Rittergüter in Livland*“ würde also dem Inhalt des Gesetzentwurfs mehr entsprechen und könnte vielleicht später als Bezeichnung des besonderen Abschnitts, unter welchem das neue Rechtsinstitut seiner Zeit dem Erbrecht eventuell einzufügen sein wird, beibehalten werden.

II.

Der Entwurf enthält keine Definition des Begriffs „Anerbengut“; er beantwortet vielmehr in der Einleitung, die durch Artikel 20 ergänzt wird, gleich die (zweite) Frage, auf welche Weise ein Rittergut zum Anerbengut wird, setzt in den Artikeln 1—16 und 19 die rechtlichen Folgen der Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut fest und bespricht in den Artikeln 17 und 18 die Fälle des Erlöschens dieser Eigenschaft.

Der Lehre vom Anerbenrecht eine Definition des Begriffs „Anerbengut“ voranzustellen, dürfte aber um so angebrachter sein, als dieser Begriff gänzlich neu und in Livland bisher unbekannt ist.

Die Definition ergibt sich aus den Artikeln 1, 2, 3, 4, 7 und 9 des Entwurfs und müsste etwa folgendermaassen lauten:

Anerbengüter sind Rittergüter, welche weder in Natur getheilt, noch überhaupt — vom Verkauf des Bauerlandes, der gestattet ist, abgesehen — in ihrem Bestande verringert werden, sowie nur bis zu einer gesetzlich normirten Grenze mit Pfandrechten belastet werden dürfen, und an die nächsten gesetzlichen Erben unter Bevorzugung desjenigen Miterben (des sog. „Anerben“), der bei der Erbtheilung den Naturalbesitz des Gutes erhält, durch ein sog. praecipuum und Vorausempfang des zur Fortführung der Gutswirthschaft nothwendigen Inventars, vererbt werden müssen.

III.

Stellt man an die Spitze des Gesetzesentwurfs als ersten Artikel eine Definition des Begriffs „Anerbengut“, so müssen die folgenden Artikel zunächst die Beantwortung der Frage enthalten, welche Rittergüter Anerbengüter werden können und wie ihnen diese Qualität verliehen werden kann?

Hierüber geben die Einleitung und der Artikel 20 des Commissionsentwurfs Aufschluss.

Es soll allen Rittergütern, ohne Ausnahme, die Anerbengutsqualität verliehen werden können und zwar durch die vom Eigenthümer zu beantragende Eintragung in die bei den Hypothekenabtheilungen zu errichtende „Anerbengüterrolle“, wobei keine Publication, wohl aber Anzeige an das Landrathscollegium und die Livländische Adelige Gütercreditsocietät erforderlich ist.

Hierzu erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

- 1) Die Einleitung und der Artikel 20 des Commissionsentwurfs müssen vereinigt werden, weil beide inhaltlich und begrifflich zusammengehören.
- 2) Der Ausdruck „Eintragung in die zu errichtende Anerbengüterrolle“ ist geeignet, die Vorstellung zu erwecken, als solle bei den Hypothekenabtheilungen eine Art Verzeichniss der Anerbengüter in Livland begonnen und durch Eintragung in dieses Verzeichniss einem Rittergut die Eigenschaft eines Anerbengutes verliehen werden können.

Dieser Modus ist aber — ohne Abänderung resp. Ergänzung der heute geltenden Hypothekenordnung — weder durchführbar noch auch, wie mir scheint, von der Commission beabsichtigt. Endlich wäre diese Form der Creirung von Anerbengütern gar nicht einmal practisch, denn dazu genügt die Eintragung eines bezüglichen Vermerks in der Rubrik „Eigenthumsbeschränkungen“ des dem in Betracht kommenden Rittergut in den Hypothekenbüchern eingeräumten folium. Einen solchen Vermerk hat die Commission offenbar auch im Auge gehabt.

- 3) In der Einleitung zum Commissionsentwurf ist nur der Fall in's Auge gefasst, wo ein Rittergut durch Eintragung des bezüglichen Vermerks auf Antrag des Eigenthümers, also mittelst einseitiger Willenserklärung des letzteren, noch zu dessen Lebzeiten, zum Anerbengut wird.

Eine solche Willenserklärung enthält aber im wesentlichen eigentlich eine Verfügung auf den Todesfall, ist gleichsam ein mit einem Federstrich ohne alle Formalitäten vollzogenes Testament und wirkt wie ein solches.

Daher ist nicht abzusehen, warum die Anerbengutsqualität einem Rittergut nicht auch durch die dem geltenden Recht bereits bekannten Arten von Verfügungen auf den Todesfall — Testament und Erbvertrag — soll verliehen werden können?

Es dürfte sich empfehlen, dies ausdrücklich hervorzuheben.

- 4) In der Einleitung zum Commissionsentwurf ist gesagt, (wenn auch nicht in dieser Form ausgedrückt), dass jedes Rittergut — Erb-güter nicht ausgeschlossen — zum Anerbengut gemacht werden kann.

Die landrechtlichen Normen des geltenden Erbrechts verbieten aber als nichtig (Prov.-R. Art. 961, 962, 1995) jede Verfügung auf den Todesfall über Erbgut, ja gestatten nicht einmal die willkürliche (d. h. den bestehenden Gesetzen nicht entsprechende) Vertheilung des Erbguts unter die nächsten gesetzlichen Erben (Prov.-R. Art. 1996), es sei denn, dass die Einwilligung „der nächsten Blutsfreunde“ vorliegt (Art. 1997).

Ist ein Erbgut erst einmal Anerbengut geworden, so stören alle diese Bestimmungen in keiner Weise; es ist im Gegentheil sehr wünschenswerth, ja sollte sogar speciell hervorgehoben werden, dass sämmtliche auf Erbgüter bezüglichen, deren Eigenthümer in ihrem Verfügungsrecht beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen mit ihren Folgen gleichermaassen für Anerbengüter Geltung haben; denn ein Erbgut bleibt Erbgut, auch wenn es zugleich Anerbengut wird, und ein Rittergut, welches noch nicht Erbgut war, wird nothwendiger Weise zum Erbgut, sowie die Verfügung des Eigenthümers, es solle nach den Grundsätzen des Anerbenrechts auf seine nächsten Blutsfreunde übergehen, zum ersten Male ihre Wirkung geäussert hat (960).

Mit anderen Worten: Der (engere) Begriff „Anerbengut“ schliesst den (weiteren) Begriff „Erbgut“ nicht aus; ja ein Anerbengut, das nicht zugleich Erbgut ist, scheint sogar undenkbar, sowie es einmal in Erbgang gekommen ist.

Also nur dem ersten Schritt, der Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Erbgut, setzen die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen Schwierigkeiten entgegen.

Daher muss zum Ausdruck gebracht werden:

- a. dass ausnahmsweise eine letztwillige Verfügung über Erbgüter zulässig ist, sofern dieselbe nichts weiter bezweckt, als dem Erbgut die Anerbengutsqualität zu verleihen, den Anerben zu bestimmen (cf. Art. 4 des Entwurfs) und den Schätzungspreis des Gutes vorzuschlagen (cf. Art. 5 des Entwurfs);
 - b. dass zu letztwilligen Verfügungen über Erbgut, welche diese Grenzen nicht überschreiten, keine Einwilligung der „nächsten Blutsfreunde“ erforderlich ist;
 - c. dass solche letztwillige Verfügungen über Erbgut von dem oder den nächsten gesetzlichen Erben nicht angefochten werden dürfen.
- 5) Da eine Publication über die stattgehabte Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut nicht erforderlich sein soll, erscheint es überflüssig, derselben überhaupt Erwähnung zu thun.
 - 6) Von der durch Vermerk in den Hypothekenbüchern geschehenen Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut auch der Creditsocietät Mittheilung zu machen, dürfte doch wohl nur da erforderlich sein, wo ein der letzteren verpfändetes Gut in Frage kommt.
 - 7) Obgleich es selbstverständlich ist, dürfte es, der Vollständigkeit wegen, angezeigt sein, zu erwähnen, dass Gütern, welche den Gegenstand eines adeligen Güterfamilienfideicommisses bilden, die Anerbengutsqualität nicht verliehen werden kann.

Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen dürften die Einleitung und der Artikel 20 des Commissionsentwurfs durch folgende Artikel zu ersetzen sein:

Die Anerbengutsqualität kann jedem Rittergut, sofern es nicht Gegenstand eines adeligen Güterfamilienfideicommisses ist, sowohl durch Testament oder Erbvertrag, als auch durch einseitige, vom Eigenthümer zu dessen Lebzeiten getroffene Verfügung verliehen werden.

Bei Erbgütern ist hierzu weder die Einwilligung der nächsten Blutsverwandten erforderlich, noch können letztwillige Verfügungen über Erbgut von diesen angefochten werden, sofern dieselben ausschliesslich bezwecken, dem Erbgut die Qualität eines Anerbengutes zu verleihen, den Anerben zu bestimmen und den Preis vorzuschlagen, zu welchem das Gut bei der Erbtheilung veranschlagt werden soll.

Von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, bleiben sämtliche das Verfügungsrecht der Eigenthümer beschränkende gesetzliche Bestimmungen mit allen ihren Folgen auch für Erbgüter in Kraft, welche zugleich Anerbengüter sind.

Zur Wirksamkeit der Verfügung, durch welche ein Rittergut die Anerbengutsqualität erhalten soll, ist ein bezüglichlicher Vermerk in den Hypothekenbüchern erforderlich, von dessen Eintragung die Hypothekenabtheilungen sowohl dem Livländischen Landrathscollégium, als, wenn ein der Livl. Adeligen Gütercreditsocietät verpfändetes Gut in Frage kommt, auch der letzteren Mittheilung zu machen verpflichtet sind.

IV.

Der Artikel 1 des Commissionsentwurfs statuirt im Gegensatz zum Artikel 566 des Prov.-R. Theil III, dass das Wirthschaftsinventar eines Anerbengutes (im weitesten Umfange) als integrierender Theil -- also als Pertinenz -- des letzteren betrachtet werden solle.

Dieses Princip hat die Commission in ihrem Entwurf später nicht consequent durchgeführt und es schliesslich sogar ganz fallen lassen.

Wenn eine Sache (Nebensache) Pertinenz einer anderen, der Hauptsache ist, so kann sie begrifflich andere Schicksale, als die letztere, nicht haben.

Soll demnach das Wirthschaftsinventar eines Anerbengutes als Pertinenz betrachtet werden, so müsste bei der Schätzung des Anerbengutes behufs Theilung der Werth des Inventars mit berücksichtigt und das dem Anerben gebührende „praecipuum“ von dem gefundenen Gesamtwertb berechnet werden.

Das hat aber die Commission offenbar nicht beabsichtigt, wie die Artikel 5 und 7 nebst Motiven und die Zusammenstellung dieser Artikel mit Artikel 9 beweisen.

Aus diesen Artikeln geht vielmehr hervor, dass von der Commission beabsichtigt war, zunächst eine Schätzung des Gutes für sich (ohne Inventar) und Berechnung des dem Anerben zukommenden „praecipuum“ von dem so gefundenen Werthe eintreten zu lassen, dahingegen das Inventar, „soweit es zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich ist“, dem Anerben als Voraus zukommen, den übrigen Theil desselben aber (resp. seinen Werth) an die Erbmasse fallen zu lassen.

Demnach erscheint das Inventar, welches der Anerbe erhält, einfach als ein Voraus, welches er neben dem bei Theilung des Anerbenguts von dessen Werth zu berechnenden „praecipuum“ zu beanspruchen hat; in der oben gegebenen Definition des Begriffs „Anerbengut“ habe ich versucht, dies möglichst klar zum Ausdruck zu bringen.

Unter diesen Umständen ist es aber garnicht erforderlich, die Wirkung des Art. 566 für das Wirthschaftsinventar der Anerbengüter aufzuheben, was übrigens schon deshalb zu vermeiden wäre, weil eine derartige Ausnahmebestimmung viele Inconvenienzen nach sich ziehen würde, indem das durch den angeführten Artikel zum Ausdruck gebrachte Princip, welches allerdings den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, auf das ganze System unseres Privatrechts von einem Einfluss gewesen ist, der sich schwer beseitigen lässt.

Aus den angeführten Gründen würde ich vorschlagen, den Artikel 1 des Commissionsentwurfs ganz zu streichen und die Rechte des Anerben auf das zur Erbmasse gehörige Wirthschaftsinventar später an der Stelle zu behandeln, wo von der Bevorzugung des Anerben bei der Erbtheilung die Rede sein wird.

Ogleich ich befürchten muss, die mir für dieses Gutachten gesteckten Grenzen zu überschreiten, kann ich doch nicht umhin, an dieser Stelle wenigstens kurz darauf hinzuweisen, dass mir der Gedanke, eine Unterscheidung zwischen Inventar, das zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich, und solchem, welches hierfür entbehrlich ist, einzuführen, kein glücklicher zu sein scheint.

Abgesehen davon, dass auf diese Weise die Erbtheilung complicirt wird, liegt bei der practischen Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen nothwendigem und entbehrlichem Inventar die Gefahr des Streites zwischen dem Anerben und seinen Miterben in Folge der unvermeidlichen Interessen-collision sehr nahe; andererseits dürften Güter, auf denen sich überflüssiges Wirthschaftsinventar vorfindet, das einen irgend in Betracht kommenden Werth repräsentirt, zu den seltenen Ausnahmen gehören.

Sollte eine Hohe Landtagsversammlung seiner Zeit die Unterscheidung zwischen nothwendigem und entbehrlichem Inventar nicht acceptiren, viel-

mehr beschliessen, dass das gesammte Wirthschaftsinventar dem Anerben als Voraus zuzufallen habe, so wären oben in der Definition des Begriffs „Anerbengut“ die Worte *„zur Fortführung der Gutswirtschaft nothwendigen Inventars“* durch den Ausdruck *„gesammten Wirthschaftsinventars“* zu ersetzen.

Nachdem durch eine als Artikel 1 an die Spitze des ganzen Systems gestellte Definition der Begriff „Anerbengut“ erläutert und in den unmittelbar folgenden Artikeln festgestellt worden ist, welche Rittergüter Anerbengüter werden können, desgleichen auf welche Weise einem Rittergut die Eigenschaft eines Anerbengutes verliehen wird, wären die rechtlichen Folgen der Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut zusammenhängend zu behandeln, und zwar:

- erstens: Untheilbarkeit und Verbot der Verminderung des Bestandes (V);
- zweitens: beschränkte Belastbarkeit (VI);
- drittens: Besonderheiten der Vererbung (VII).

Den Schluss des Systems dürften dann am besten die Artikel bilden, in welchen von den rechtlichen Folgen einer Veräusserung des Anerbenguts und endlich von der Aufhebung der Anerbengutsqualität die Rede ist.

V.

Von der Untheilbarkeit eines Anerbengutes und dem Verbot, seinen Bestand zu vermindern, handeln die Artikel 2, 15, 16 und zum Theil auch Artikel 4 des Commissionsentwurfs.

Die Naturaltheilung, welche gemäss Artikel 2706 des Prov.-R. Theil III den Miterben im allgemeinen erlaubt ist, soll für Anerbengüter verboten sein (Entwurf Art. 4), ebenso im allgemeinen die laut Artikel 605, 612 und 616 zulässige Abtheilung von Hofsländparcellen, und zwar dürfte hier, obgleich es nicht speciell hervorgehoben ist, sowohl schatzfreies, als auch steuerpflichtiges Hofsländ (Quote) gemeint sein.

Gestattet dagegen sind dem Eigenthümer eines Anerbengutes, und zwar ohne dass die (später zu behandelnden) Rechtsfolgen eintreten, welche die Veräusserung des Gutes als Ganzes nach sich zieht, die Veräusserung von steuerpflichtigem Bauerländ, der Abschluss von Grundzinsverträgen auch über Hofsländparcellen und — behufs eventueller Arondirung des Besitzes — die Veräusserung von Hofsländparcellen mittelst Tausch gegen gleichwerthige Grundstücke derselben Kategorie, letzteres jedoch nur mit Genehmigung des Landrathscollegium.

Da die Artikel 15 und 16 des Commissionsentwurfs ohne Zerstörung des Systems nicht vom Artikel 2 getrennt werden können, der letztere Artikel aber schon wegen des in demselben gebrauchten missverständlichen Ausdrucks „Anerbengüterrolle“ anders gefasst werden muss, so erlaube

ich mir den Vorschlag, die erwähnten Artikel des Entwurfs durch nachstehende, zusammenhängende Artikel zu ersetzen:

Anerbengüter dürfen in Natur (Art. 2706) unter keinen Umständen getheilt werden, desgleichen ist die Verminderung ihres Bestandes durch Abtheilung und Veräußerung von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes, abgesehen von den unten angegebenen Ausnahmen, unbedingt verboten.

Gestattet sind dem Eigenthümer eines Anerbengutes nur: a) die Veräußerung des zu letzterem gehörigen steuerpflichtigen Bauerlandes; b) der Abschluss von Grundzinsverträgen über Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes; c) die Veräußerung von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes mittelst Tauschvertrages gegen gleichwerthige mit dem Anerbengut hypothekarisch zu vereinigende Grundstücke derselben Kategorie.

In den in vorstehendem Artikel erwähnten Fällen treten die speciellen Rechtsfolgen, welche die Veräußerung eines Anerbengutes als Ganzes nach sich zieht (cf. unten), nicht ein.

Zur Veräußerung von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes eines Anerbengutes mittelst Tauschvertrages (cf. oben) ist die Genehmigung des Landrathscollegium erforderlich.

VI.

Der Artikel 3 des Commissionsentwurfs, welcher von der begrenzten Belastbarkeit der Anerbengüter handelt, lautet: „Das im Wege des Erbgangs erworbene Anerbengut darf nur bis zu dem Betrage der Erbtheile verschuldet werden, wobei das praecipuum nicht in Betracht kommt.“

Bei dieser Redaction scheint mir das, was von der Commission gemeint ist, nicht klar und unzweideutig genug zum Ausdruck zu kommen.

Aus den Motiven zum Artikel 3 des Entwurfs geht hervor, dass beabsichtigt war zu verhindern, dass der Anerbe auch denjenigen Werth-antheil im Gute, den er, als praecipuum, vor seinen Miterben erhält, verpfändet.

Nehmen wir z. B. an, dass jemand, von sonstigem Vermögen abgesehen, ein mit Hypotheken im Betrage von 100,000 Rbl. belastetes Anerbengut seinen 4 Söhnen hinterlässt, die dasselbe zwecks Theilung auf 200,000 Rbl. schätzen. Dann beträgt das praecipuum des Anerben

$$\frac{200,000 - 100,000}{5} = 20,000 \text{ Rbl.}, \text{ jeder Erbtheil im Anerbengute aber}$$

$$\frac{200,000 - 100,000 - 20,000}{4} = 20,000 \text{ Rbl.}, \text{ so dass der Anerbe 20,000 Rbl.}$$

(praecipuum) plus 20,000 Rbl. = 40,000 Rbl. erhält und seine 3 Brüder je 20,000 Rbl.; er soll nun zwar seinen Miterben zur Sicherstellung ihrer Erbtheile neue Pfandrechte im Betrage von $3 \times 20,000 = 60,000$ Rbl. einräumen und ausserdem noch eine Hypothek im Betrage einer Quote seines Erbtheils, die dem Erbtheil eines Miterben entspricht, aufnehmen, dass heisst also im gegebenen Falle das Anerbengut mit 80,000 Rbl. neu belasten dürfen, nicht aber soll ihm gestattet sein, auch denjenigen Werth im Anerbengute, den er als praecipuum erhalten hat, zu verpfänden, denn damit wäre dann das Gut für seinen vollen Werth mit Pfandrechten belastet, und dieses Resultat soll gerade vermieden werden.

Im übrigen beschränkt der Entwurf die Möglichkeit der dinglichen Belastung eines Anerbengutes nicht.

Der Eigenthümer kann also beispielsweise nach Belieben Dienstbarkeiten an demselben einräumen und Pachtverträge über das ganze Gut oder seine einzelnen Theile ingrossiren lassen.

Ich lasse dahingestellt sein, ob eine solche Verfügungsfreiheit dem Geist des einzuführenden Rechtsinstituts entsprechen würde?

Jedenfalls bedarf diese, in den Motiven zum Commissionsentwurf nicht berührte, also bisher offenbar noch garnicht aufgeworfene Frage der Erwägung.

Sollte eine Hohe Landtagsversammlung beschliessen, die Belastbarkeit der Anerbengüter nicht nur in Bezug auf die Bestellung von Pfandrechten, sondern überhaupt zu beschränken, so wären zunächst oben in der Definition des Begriffs „Anerbengut“ die Worte: *„bis zu einer gesetzlich normirten Grenze mit Pfannrechten“* durch den Ausdruck: *„innerhalb gewisser gesetzlich normirter Grenzen“* zu ersetzen; ausserdem müsste dann hinter dem Artikel, der die Werthgrenze für einzuräumende Pfandrechte normirt, ein Artikel eingeschoben werden, der die etwa beschlossenen sonstigen Beschränkungen der Belastbarkeit eines Anerbengutes klar zum Ausdruck bringt.

Letzterem (eventuell einzuschiebenden) Artikel könnte gegebenen Falls die Anmerkung zu Art. 8^b des Commissionsentwurfs ein- oder angefügt werden.

Diese Anmerkung, welche ihrem Inhalt nach dahin, wo sie jetzt steht, (der Art. 8^b des Entwurfs handelt von den Rechten der unbeerbten Wittve), jedenfalls nicht gehört, lautet: „Ein Anerbengut darf nicht als Widerlage verpfändet werden.“

Da die Motive zum Entwurf keinen Aufschluss darüber geben, welche Erwägungen für die Einführung dieser Specialbeschränkung maassgebend waren, glaube ich annehmen zu müssen, dass die erwähnte Anmerkung zu Artikel 8^b des Entwurfs durch den Artikel 1747 des Prov.-R. Theil III veranlasst worden ist, in welchem von dem „Geben eines Gutes in Pfandbesitz“ als einem möglichen Fall der Bestellung einer Widerlage gesprochen wird.

Der hier gebrauchte Ausdruck soll aber offenbar nur eine Art besonderer Sicherstellung der Widerlage bezeichnen; daher müsste die beschränkende Bestimmung, welche die Commission mit der mehrerwähnten Anmerkung beabsichtigt hat, wenigstens ganz allgemein dahin lauten, dass die „Bestellung“ eines Anerbengutes als Widerlage verboten sein soll.

Indessen kommt die „Widerlage“ in der heutigen Praxis wohl überhaupt nicht mehr vor und es erscheint daher fraglich, ob es überhaupt nöthig ist, derselben Erwähnung zu thun.

Man versteht unter Widerlage die ausdrückliche Hingabe eines der „Mitgabe“ der Ehefrau aequivalenten Vermögensbetrages (Capitalien oder Immobilien) von Seiten des Ehemannes, welcher bei Auflösung der Ehe durch den Tod des letzteren der Ehefrau zufällt.

Da nun hier unter „Mitgabe“ nicht der „Brautscatz“ des modernen Rechts, sondern die Mitgabe des älteren Rechts im technischen Sinne verstanden werden muss, welche meines Wissens heute aus der Praxis fast ganz verschwunden ist, so erklärt sich leicht, warum auch die Bestellung einer Widerlage kaum mehr vorkommt.

Auf Grund vorstehender Erwägungen erscheint es mir wünschenswerth, die im Artikel 3 und der Anmerkung zum Artikel 8^b des Commissionsentwurfs ausgesprochenen Grundsätze etwa folgendermaassen zum Ausdruck zu bringen:

Pfandrechte auf das ihm zugefallene Anerbengut darf der Anerbe nur bis zu einem Betrage einräumen, welcher demjenigen Werth entspricht, der sich ergibt, wenn man von dem bei der Theilung angenommenen Schätzungswerth des Anerbenguts die auf dasselbe bereits früher ingrossirten Schulden und das dem Anerben gewährte praecipuum in Abzug bringt.

Die Bestellung eines Anerbengutes als Widerlage ist verboten.

VII.

Kommt ein Anerbengut in Erbgang, so entstehen folgende Fragen:

- 1) wann wird getheilt?
- 2) wie wird geschätzt?
- 3) wer ist der Anerbe?
- 4) wie wird getheilt, resp. welches sind die Rechte
- 5) a. des Anerben?
 - b. der beerbten Wittwe?
 - c. der unbeerbten Wittwe?
 - d. des beerbten Wittwers?
 - e. des unbeerbten Wittwers?
 - f. der übrigen Miterben?

Der Beantwortung dieser Fragen sind die Artikel 4—13 und 19 des Commissionsentwurfs gewidmet.

Der oben angegebenen Anordnung, welche die Uebersicht wesentlich erleichtern dürfte, folgend, erlaube ich mir, nachstehendes zu bemerken.

- 1) Die Frage nach dem Zeitpunkt der Theilung eines Anerbengutes speciell zu behandeln, ist deshalb nicht überflüssig, weil der Entwurf in dieser Beziehung eine wesentliche Abweichung von den im allgemeinen geltenden Normen statuirt; diese Abweichung besteht darin, dass (im Gegensatz zu Art. 1711—13 des Prov.-R. Th. III) die beerbte Wittwe, auch wenn sie keine zweite Ehe eingeht, im Besitz des ungetheilten Anerbenguts nicht lebenslänglich, sondern nur bis zur Grossjährigkeit des Anerben, oder, wenn dieser im Moment des Anfalls der Erbschaft bereits mündig war, nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen (Wittwenjahr) bleiben soll.

Nebenbei bemerkt hat die Commission diesen Genuss des vollen Wittwenjahres im Anerbengute der beerbten Wittwe offenbar in keinem Falle entziehen, also auch für den Fall zugestehen wollen, dass der Anerbe früher als nach Ablauf von einem Jahr und 6 Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, mündig wird.

Zum Ausdruck gebracht ist dieser Grundsatz im Entwurf zwar nicht, aber es kann doch wohl nicht angenommen werden, dass die beerbte Wittwe hat schlechter gestellt werden sollen als die unbeerbte, die den Anspruch auf Genuss des vollen Wittwenjahres in jedem Fall hat.

Ein zweiter Grund, den Zeitpunkt der Theilung eines Anerbengutes speciell zu behandeln, lässt sich aus dem allerdings vorwiegend in den Motiven des Commissionsentwurfs hervortretenden Princip ableiten, die Theilung eines Anerbengutes überhaupt nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Diesem Grundsatz liesse sich vielleicht dadurch Geltung verschaffen, dass man den ersten Moment, in welchem der Theilung eines Anerbengutes keine rechtlichen Hindernisse mehr im Wege stehen, ausdrücklich als denjenigen bezeichnet, in welchem nun auch wirklich zur Theilung geschritten werden soll.

Ist der Anerbe mündig und concurrirt mit ihm keine Wittwe*) und kein unbeerbter Wittwer**), so fällt dieser Moment mit dem Moment des Erbanfalls zusammen.

Ist dagegen der Anerbe unmündig und eine beerbte Wittwe oder ein beerbter Wittwer vorhanden, so ist bei Eintritt seiner

*) Weder eine beerbte noch eine unbeerbte.

**) Der beerbte Wittwer kann in diesem Falle die Theilung nicht verhindern (Art. 1753).

Grossjährigkeit*) zur Theilung zu schreiten, während im Falle der Concurrrenz des Anerben mit einer unbeerbten Wittwe oder einem unbeerbten Wittwer in jedem Falle der Ablauf des sog. Wittwen- oder Nachjahres abgewartet werden muss.

Auf Grund vorstehender Erwägungen dürfte es sich empfehlen, die Festsetzung der Rechtsfolgen des Erbgangs eines Anerbengutes mit folgenden Artikeln zu beginnen:

In Bezug auf den Zeitpunkt der Theilung eines Anerbengutes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts, jedoch mit der Ausnahme, dass die beerbte Wittwe zur Theilung des Anerbenguts gezwungen ist, sowie der Anerbe die Grossjährigkeit erlangt hat.

War der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits mündig, oder tritt seine Grossjährigkeit vor Ablauf des sog. Wittwenjahres ein, so findet die Theilung des Anerbenguts nach Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls ab, statt.

Demnach ist zur Theilung eines Anerbengutes zu schreiten: a) wenn der Anerbe unmündig ist und mit ihm weder eine Wittwe noch ein unbeerbter Wittwer concurrirt — unmittelbar nach Erwerb der Erbschaft durch die Erben; b) wenn der Anerbe unmündig ist und zugleich eine beerbte Wittwe oder ein beerbter Wittwer vorhanden, bei eintretender Grossjährigkeit des Anerben, im ersteren Falle jedoch nicht vor Ablauf von einem Jahr und 6 Wochen, gerechnet vom Tage des Erbanfalls; c) im Falle der Concurrrenz des Anerben mit einer unbeerbten Wittwe oder einem unbeerbten Wittwer nach Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Erbanfalls; d) wenn die etwa hinterbliebene beerbte Wittwe eine neue Ehe eingeht.

Dieser (letzte) Artikel kann selbstverständlich, ohne die rechtlichen Consequenzen des Anfalls eines Anerbengutes zu alteriren, auch fortgelassen werden, da er abgesehen von dem Hinweis, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Theilung eines Anerbengutes möglichst beschleunigt werden soll, nur eine übersichtliche Zusammenstellung allgemein bereits geltender, aber allerdings im System des Erbrechts verstreuter Rechtsnormen, speciell für Anerbengüter, enthält.

- 2) Wie bei der Schätzung von Anerbengütern behufs Erbtheilung verfahren werden soll, ist aus Artikel 5 des Commissionsentwurfs und den Motiven zu diesem Artikel ersichtlich.

*) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die beerbte Wittwe mindestens während des Wittwenjahres im Besitz des Anerbenguts bleiben muss.

Zunächst soll der vom Erblasser etwa vorgeschlagene Schätzungspreis für die Erben nicht verbindlich sein.

Das entspricht insofern den geltenden allgemeinen Grundsätzen, als in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Anerbengut zugleich Erbgut sein wird, welches verbindlich abzuschätzen, der Erblasser nicht berechtigt ist.

Können sich die concurrirenden Miterben „innerhalb 6 Wochen“ (von welchem Zeitpunkt ab gerechnet, ist im Art. 5 des Entwurfs nicht gesagt) über den Preis, zu welchem der Anerbe das Anerbengut antreten soll, nicht einigen, so findet eine für alle Interessenten verbindliche Schätzung durch eine neu zu creirende ständige „Kreistaxationscommission“ statt, deren 3 Glieder auf den resp. Kreistagen — jedenfalls von Triennium zu Triennium — gewählt werden.

Dass „zur Feststellung des auf der thatsächlichen Ertragsfähigkeit des Gutes beruhenden Schätzungswerthes“ „die zu Grundsteuer- oder Creditzwecken etwa bereits vorliegenden Einschätzungen herangezogen werden“ können, wie es im Artikel 5 des Commissionsentwurfs heisst, bedarf als selbstverständlich wohl kaum der Erwähnung.

Endlich wird in den Motiven noch speciell die Unzulässigkeit einer freiwilligen Meistbotstellung des Anerbenguts behufs Ermittlung seines wahren Werths (Prov.-R. Art. 2703 und 2704) hervorgehoben, welches Verbot indessen im Artikel 5 nicht zum Ausdruck gebracht ist.

Demnach dürfte eine Neuredaction des Artikel 5 des Commissionsentwurfs etwa in folgender Weise erforderlich sein:

Kommt ein Anerbengut zur Theilung, so haben die interessirten Miterben, falls sie nicht einstimmig entschlossen sind, der letzteren den vom Erblasser etwa vorgeschlagenen Schätzungswerth zu Grunde zu legen, sich binnen sechs Wochen, gerechnet von dem Tage, an welchem der Antrag auf Theilung von einer der hierzu berechtigten Personen gestellt wurde, über den Antrittspreis zu einigen, zu welchem der Anerbe das Anerbengut übernehmen soll. Findet in der angegebenen Frist keine Einigung statt, so erfolgt eine inappellabele Schätzung des Anerbenguts durch die für jeden Kreis auf den resp. Kreistagen von Triennium zu Triennium zu wählende, aus 3 Gliedern bestehende ständige Kreistaxationscommission.

Die freiwillige Meistbotstellung eines Anerbengutes behufs Ermittlung seines Werths ist unzulässig.

- 3) Wer als Anerbe gelten soll, ist im Artikel 4 des Commissionsentwurfs bestimmt.

Eine Anmerkung zu demselben behandelt den Fall, wo zu einem Nachlass mehrere Anerbengüter gehören, was besser in einem besonderen Artikel geschieht.

Im übrigen wäre hier nur zu erwähnen, dass die reale Untheilbarkeit des Anerbenguts, als nach den vorhergehenden Artikeln selbstverständlich, nicht abermals betont zu werden braucht und dass der Ausdruck „in die Anerbengüterrolle eingetragenes Gut“ gestrichen werden muss.

Die folgenden Artikel müssten demnach etwa lauten:

Stirbt der Eigenthümer eines Anerbengutes, so erhält bei der Erbtheilung den Naturalbesitz des letzteren derjenige seiner gesetzlichen Erben, welchen der Erblasser durch rechtsgültiges Testament als „Anerben“ bezeichnet hat, oder — wenn eine bezügliche letztwillige Verfügung nicht vorliegt — der nach dem Recht der Primogenitur (Art. 2570) unter den gesetzlichen Erben zunächst successionsberechtigte, wobei das männliche Geschlecht vor dem weiblichen den Vorzug hat.

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Anerbengüter, ohne bestimmt zu haben, welcher oder welche seiner gesetzlichen Erben den Naturalbesitz derselben bei der Erbtheilung erhalten sollen, so succediren, sofern mehrere männliche Erben vorhanden sind, nach dem Recht der Primogenitur soviel vorzugsberechtigte Erben in Anerbengüter, als letztere vorhanden sind, und zwar wählt zunächst der älteste, alsdann der zweite, darauf der dritte u. s. w.

-
- 4) Der Artikel 6 des Commissionsentwurfs wiederholt speciell für Anerbengüter fast wörtlich die auf das Verfahren bei Theilung von verschuldeten Landgütern überhaupt bezüglichen Vorschriften des Prov.-R. Theil III Artikel 2707.

Diese Wiederholung ist zunächst entschieden überflüssig, da der Artikel 2707 sich, wie gesagt, ganz allgemein auf alle Landgüter in Livland bezieht, somit auch für Anerbengüter, soweit er mit den speciellen Bestimmungen über letztere vereinbar erscheint, Geltung behält.

Schon aus diesem Grunde kann also der Artikel 6 des Commissionsentwurfs ruhig gestrichen werden.

Es kommt noch hinzu, dass nichts weniger wünschenswerth erscheint, als die verunglückte Fassung des Artikel 2707 noch einmal zu verewigen.

Letztere verleitet nämlich zu der Annahme, als sollten die auf Landgütern lastenden Schulden durch das übrige Vermögen des Erblassers gedeckt, das heisst also die Schulden des Immobils von den Erben des Mobiliar und Capitalvermögens getragen werden.

Das ist aber keineswegs der Fall, denn der Artikel 2663 des Prov.-R. Theil III verordnet ausdrücklich, dass Erbgüter im Falle ihrer besonderen Vererbung ihre hypothekarischen Schulden allein zu tragen haben. Dieser Grundsatz bleibt selbstverständlich auch für Anerbengüter in Geltung, was übrigens im Commissionsentwurf noch speciell hervorgehoben ist.

Eine detaillirte Darstellung der Missverständnisse, welche die unklare Redaction des Artikel 2707 hervorruft, würde zu weit führen; ich erlaube mir deshalb hier auf C. Erdmann's System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Theil III § 284 und 289 zu verweisen, und stelle nur Folgendes fest:

Aus der Zusammenstellung der Artikel 2663 und 2707 geht unzweifelhaft hervor, dass der letztere Artikel (2707) sich nur auf den Fall beziehen kann, wo die Landgüter und das gesammte übrige Vermögen des Erblassers denselben gleichberechtigten Erben zufallen.

Der Umstand, dass dieser Fall bei Anerbengütern schon wegen des dem Anerben aus dem Gute (aber nicht auch aus dem übrigen Vermögen) zustehenden praecipuum niemals zutrifft, könnte eher dazu führen, die Wirkung des Artikel 2707 für Anerbengüter ausdrücklich aufzuheben, als denselben im „Anerbenrecht“ zu wiederholen.

An einem Beispiel lässt sich am besten illustriren, was dabei herauskommt, wenn man die Vorschriften des Artikel 2707 bei der Theilung von Anerbengütern wörtlich anwendet, wie es nach Artikel 6 und 7 des Commissionsentwurfs geschehen soll.

Nehmen wir an, dass ein Erblasser seinen 4 Söhnen ein mit 100,000 Rbl. belastetes Anerbengut im Werth von 200,000 Rbl. und Baarvermögen im Betrage von 40,000 Rbl. hinterlassen hat.

Der freie Werth des Gutes beträgt in diesem Fall 100,000 Rbl. und das praecipuum des Anerben soll offenbar $\frac{100,000}{5} = 20,000$ Rbl.

betragen, während die übrigen 80,000 Rbl. zu gleichen Theilen unter allen 4 Erben zu vertheilen sind, ebenso wie das Baarvermögen.

Dann würde der Anerbe 20,000 (praecipuum) + 20,000 (Erbtheil am Gute) + 10,000 (aus dem Baarvermögen), also zusammen 50,000 Rbl., jeder Miterbe aber 20,000 (Erbtheil am Gute) + 10,000 (aus dem Baarvermögen), in Summa 30,000 Rbl. erhalten.

Theilt man dagegen denselben Nachlass nach den Vorschriften der Artikel 6 und 7 des Commissionsentwurfs, so ergibt sich ein ganz anderes Resultat, nämlich:

das praecipuum beträgt $\frac{(200,000 - 100,000 + 40,000)}{5} = 28,000$ Rbl.

und jeder Erbtheil $\frac{(200,000 - 100,000 + 40,000 - 28,000)}{4} = 28,000$ Rbl.

Somit erhält der Anerbe nach dieser Berechnung $2 \times 28,000 = 56,000$ Rbl. und die Miterben nur je 28,000 Rbl., weil hier hauptsächlich dem Anerben ausser dem praecipuum im Gute auch noch ein praecipuum im Baarvermögen gewährt worden ist.

Ich glaube nicht, dass die Commission ein ähnliches Resultat beabsichtigt hat.

Speciell zum Artikel 7 des Entwurfs erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken:

Gemäss diesem Artikel wird, nachdem das praecipuum ermittelt und vom Schätzungswerth des Anerbenguts abgezogen worden ist, „der nachbleibende Rest nach Anleitung des Art. 1897 des Prov.-R. Th. III getheilt.“

Letzterwählter Artikel bezieht sich aber bekanntlich auf den speciellen Fall, wo die Erben der ersten Erbklasse angehören und neben Söhnen auch Töchter vorhanden sind.

Da nun die Erben des Eigenthümers eines Anerbenguts offenbar nicht immer der ersten Erbklasse anzugehören brauchen, ferner, wenn letzteres auch der Fall ist, möglicherweise nur Söhne oder nur Töchter vorhanden sein können, so ist der Hinweis auf Art. 1897 zur Regelung der Ansprüche der Miterben auf das Anerbengut ganz ungenügend und muss durch eine allgemeine Verweisung auf das geltende Erbrecht ersetzt werden.

Auf Grund vorstehender Erwägungen dürften die Artikel 6 u. 7 des Entwurfs zu streichen und die Frage, wie ein Anerbengut getheilt wird, etwa folgendermaassen zu beantworten sein:

Behufs Theilung eines Anerbengutes werden zunächst von dem Schätzungswerth desselben die ingrossirten Schulden abgezogen; aus dem sich dann ergebenden Werthbetrage gebührt dem Anerben der fünfte Theil als praecipuum, während der Rest ($\frac{4}{5}$) unter allen Miterben, einschliesslich des Anerben, nach den geltenden Normen des Livländischen Landrechts unter Berücksichtigung der in den folgenden Artikeln angegebenen Abweichungen getheilt wird.

- 5 a) Die Rechte beziehungsweise Vorrechte des Anerben sind im Commissionsentwurf leider nicht zusammenhängend behandelt; die bezüglich Bestimmungen finden sich vielmehr verstreut in den Artikeln 1, 4, 7, 9 und 19.

Vor allem hat der Anerbe den Naturalbesitz des ungetheilten Anerbenguts zu erhalten (4), kann aber darauf verzichten (19), in welchem Falle „die Anwartschaft zum Naturalbesitz auf den zur Zeit des Todes des Erblassers nächstberechtigten gesetzlichen Erben“ übergeht.

Dass dieser im gegebenen Fall auch den Anspruch auf die übrigen Rechte und Vorzüge des Anerben erwirbt, erscheint zwar selbstverständlich, wäre indessen im Entwurf doch wohl besser ausdrücklich erwähnt worden.

Bei der Theilung des Anerbenguts wird der Anerbe durch Gewährung des bereits oben besprochenen praecipuum bevorzugt; endlich erhält er, und zwar ohne Anrechnung auf seinen Erbtheil, von dem im Anerbengute befindlichen Wirthschaftsinventar soviel, als „zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich“ ist (1 und 9).

Die für diesen Zweck entbehrlichen Theile des Inventars ist der Anerbe, wenn weder eine beerbte Wittwe, noch ein beerbter Wittwer mit ihm concurriren, berechtigt „vorzugsweise zu erwerben, muss aber deren Werth zur Erbmasse zahlen oder auf seinen Erbtheil sich anrechnen lassen“ (9).

Es dürfte die Uebersicht erleichtern, wenn die geschilderten Rechte und Vorzüge des Anerben durch 3 aufeinander folgende Artikel zum Ausdruck gebracht würden, die etwa folgendermaassen redigirt werden könnten:

Der Anerbe erhält bei der Theilung des Anerbenguts den Naturalbesitz desselben und wird durch Gewährung des oben erwähnten sog. praecipuum vor den übrigen Miterben bevorzugt.

Das im Anerbengute befindliche Inventar erhält der Anerbe ohne Anrechnung auf seinen Erbtheil, soweit es zur Fortführung der Guts-wirthschaft erforderlich ist; die übrigen, für diesen Zwecke entbehrlichen Theile des Inventars ist der Anerbe — falls mit ihm weder eine beerbte Wittwe noch ein beerbter Wittwer concurriren — zwar vorzugsweise zu erwerben berechtigt, muss aber deren Werth zur Erbmasse zahlen oder auf seinen Erbtheil sich anrechnen lassen.

Verzichtet der ursprünglich berufene Anerbe auf den Naturalbesitz des Anerbenguts, so tritt an seine Stelle mit allen Rechten und Vorzügen eines Anerben der zur Zeit des Todes des Erblassers nächstberechtigte gesetzliche Erbe u. s. f.

Der Besprechung der Artikel 8^a bis 8^d des Commissionsentwurfs im einzelnen, erlaube ich mir folgende allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Das „Anerbenrecht“ ist ein Specialrecht, welches sich ausschliesslich auf eine ganz bestimmte Kategorie von Vermögensobjecten, die Anerbengüter, bezieht.

In die Darstellung dieses Specialrechts gehören demgemäss nur Rechtssätze, welche die Rechtsverhältnisse der Anerbengüter im

besonderen regeln, aber keinerlei erbrechtliche Bestimmungen allgemeiner Natur.

Gegen diesen Grundsatz verstösst der Entwurf insofern, als in den Artikeln 8^a bis 8^d die Rechte der Wittve des Eigenthümers eines Anerbengutes, beziehungsweise des Wittwers der Eigenthümerin eines solchen, an der eröffneten Erbschaft im allgemeinen behandelt sind, während die gestellte Aufgabe doch nur darin bestand, die Erbrechte der Wittve, resp. des Wittwers, am Anerbengute unter Berücksichtigung etwaiger Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen darzustellen.

Dadurch entsteht eine Wiederholung der allgemeinen erbrechtlichen Normen, welche einerseits überflüssig ist, weil durch das Anerbenrecht selbstverständlich die Rechte des einen Ehegatten am übrigen Nachlass des anderen, ausser den Anerbengütern, nicht alterirt werden können noch sollen, andererseits aber die Uebersicht über die speciell für Anerbengüter geltenden Bestimmungen, auf die es hier allein ankommt, erschwert und den Schein erweckt, als würden die Schicksale auch des übrigen Nachlasses durch die blosse Zugehörigkeit eines Anerbengutes zu demselben rechtlich beeinflusst.

Demnach wären in den Artikeln 8^a bis 8^d des Commissionsentwurfs alle Bestimmungen, welche sich nicht speciell auf die Rechte der Wittve und des Wittwers am Anerbengute beziehen, beziehungsweise Abweichungen von den allgemein giltigen erbrechtlichen Normen (z. B. in Betreff der im Anerbengute befindlichen fahrenden Habe) statuiren, zu streichen.

Im einzelnen wäre Folgendes zu bemerken:

5 b) Die Rechte der beerbten Wittve am Anerbengute und der in dem letzteren befindlichen (nicht auch der übrigen zum Nachlass gehörigen) „fahrenden Habe“ sind, wie dem Artikel 8^a des Entwurfs nebst Anmerkung zu entnehmen ist, folgende:

α) Nutzniessung und Verwaltung des Anerbenguts bis zur Grossjährigkeit des Anerben bzw. bis zur Eingehung einer neuen Ehe, oder, wenn der Anerbe im Moment des Erbanfalls bereits grossjährig war bzw. während des sog. Wittwenjahres mündig wurde, während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Erbanfall.

Nach erfolgter Theilung des Anerbenguts (cf. oben).

β) Genuss der Rente eines Sohnestheils aus dem Anerbengute auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur Eingehung einer neuen Ehe.

γ) Anspruch auf die im Anerbengute befindliche fahrende Habe, soweit diese nicht als Voraus dem Anerben zukommt.

Die der beerbten Wittwe zukommende Rente (3) soll nach Artikel 8^a des Entwurfs dadurch sichergestellt werden, dass „ein entsprechender Vermögenstheil aus der Erbmasse“ ausgeschieden und „nöthigenfalls auf das Anerbengut als unkündbare Forderung der Wittve“ ingrossirt wird, „nach deren Ableben resp. Wiederverhehelichung dieser Theil des Nachlasses erst zur Vertheilung unter die Erben gelangt.“

Letzteres ausdrücklich im Gesetz hervorzuheben, erscheint mir nicht erforderlich; denn dass die beerbte Wittve „nöthigenfalls“ Sicherstellung ihrer Ansprüche verlangen kann, ist eigentlich selbstverständlich; die eventuelle practische Verwirklichung dieser Sicherstellung aber bleibt besser für jeden einzelnen Fall den interessirten Personen überlassen.

Ganz überflüssig ist in Anbetracht der Art. 267 u. ff. des Prov.-R. Theil III jedenfalls die im Artikel 8^a des Commissionsentwurfs für den Fall, dass die beerbte Wittve zu einer neuen Ehe schreitet, während der Anerbe noch unmündig ist, den Vormündern des letzteren gegebene Vorschrift, seine Interessen durch Antrag auf Theilung des Anerbenguts und pupillarische Verwaltung desselben warzunehmen.

5 c) Der unbeerbten Wittve sollen nach Artikel 8^b des Entwurfs am Anerbengute folgende Rechte zugestanden werden:

- a) Der Genuss des Wittwenjahres.
- β) Die Rente eines „Erbtheils auf Lebenszeit bzw. bis zur Eingehung einer neuen Ehe.“
- γ) Anspruch auf „ein Zehntel eines Erbtheils, welches nach erfolgter Theilung aus der Erbmasse ausgezahlt wird“, und zwar als Ersatz für die im Anerbengute befindliche „fahrende Habe“, welche die unbeerbte Wittve nicht erhält.

Hier dürfte es erforderlich sein, den Ausdruck „Erbtheil“ näher zu präcisiren. Die Blutsverwandten des Erblassers, welche mit der unbeerbten Wittve concurriren, können nämlich sowohl der zweiten oder dritten, als auch der vierten Erbklasse angehören.

In der zweiten und dritten Classe gilt aber das Repräsentationsrecht, und wird demgemäss nach Stammtheilen (nicht Kopftheilen) getheilt.

Für diesen Fall soll die unbeerbte Wittve offenbar auch die Rente eines Stammtheils zum lebenslänglichen Genuss und ein Zehntel eines Stammtheils zum Eigenthum erhalten.

Der Hinweis, dass dieses Zehntel „nach erfolgter Theilung aus der Erbmasse ausgezahlt wird“, dürfte zu streichen sein, weil der Fall nicht selten sein wird, dass die „Erbmasse“ nur aus dem Anerbengut nebst zugehörigem Inventar besteht; dann muss es dem

Anerben offenbar schwer fallen, die Ansprüche der unbeerbten Wittwe baar zu befriedigen.

Die gesetzliche Einführung dieses Modus dürfte ausserdem als Inconsequenz gegenüber der Thatsache erscheinen, dass die Blutsverwandten des Erblassers die baare Auszahlung ihrer Erbtheile nicht verlangen dürfen (cf. unten).

- 5 d) Der beerbte Wittwer bleibt gemäss Art. 8^c des Commissionsentwurfs im Besitz des Anerbenguts bis zur Grossjährigkeit des Anerben, es sei denn dass letzterer zur Zeit des Erbanfalls bereits mündig war.

Die im Anerbengut, welches seine Ehefrau hinterlassen hat, befindliche „fahrende Habe“ erhält der beerbte Wittwer insoweit, als sie nicht dem Anerben als Voraus gebührt.

- 5 e) Dem unbeerbten Wittwer kommt nach Art. 8^d des Commissionsentwurfs zu:

α) Der Genuss des Nachjahres im Anerbengute.

β) „Die lebenslängliche Rente von der Hälfte eines Erbtheils.“

γ) „Statt der fahrenden Habe ein Zehntel eines Erbtheils, welches ihm nach erfolgter Theilung aus der Erbmasse ausgezahlt wird.“

Auch hier wäre aus den oben angeführten Gründen der Ausdruck „Erbtheil“ näher zu präcisiren und der Hinweis, dass das dem unbeerbten Wittwer als Eigenthum zukommende Zehntel eines Erbtheils baar ausgezahlt werden muss, zu streichen.

Auf Grund vorstehender Erwägungen erlaube ich mir, für die Artikel, welche die Rechte der Wittve beziehungsweise des Wittwers am Anerbengute behandeln, etwa folgende Redaction vorzuschlagen:

Die beerbte Wittve behält die Verwaltung und den Niessbrauch des Anerbenguts in Anleitung der Artikel 1714 — 1717 des Prov.-R. Th. III bis zur Grossjährigkeit des Anerben, beziehungsweise bis zur Eingehung einer neuen Ehe. War der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits mündig oder tritt seine Grossjährigkeit früher als nach Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen, gerechnet vom Erbanfall, ein, so behält die beerbte Wittve den Niessbrauch des Anerbenguts jedenfalls während dieses Zeitraums.

Bei der Theilung des Anerbenguts erhält die beerbte Wittve die Rente eines Sohnestheils aus dem Anerbengute auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur Eingehung einer neuen Ehe, und die im Anerbengute befindliche fahrende Habe, mit Ausschluss desjenigen Wirthschaftsinventars, welches der Anerbe als Voraus zu beanspruchen hat.

Der unbeerbten Wittve steht der Niessbrauch des Anerbenguts während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Erbanfall, in Anleitung des Art. 1742 zu.

Bei der Theilung des Anerbenguts erhält die unbeerbte Wittve die Rente eines Stamm- bezw. Kopftheils aus demselben auf Lebenszeit oder bis zur Eingehung einer neuen Ehe und, anstatt der fahrenden Habe, welche sich im Anerbengute befindet, zum Eigenthum ein Zehntel eines Stamm- bezw. Kopftheils aus dem letzteren.

Der beerbte Wittwer behält in Anleitung des Art. 1753, falls der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls noch nicht mündig war, die Nutzniessung des Anerbenguts bis zur Grossjährigkeit des Anerben.

Bei der Theilung des Anerbenguts gebührt dem beerbten Wittwer die in letzterem befindliche fahrende Habe mit Ausschluss desjenigen Wirthschaftsinventars, welches der Anerbe als Voraus zu beanspruchen hat.

Dem unbeerbten Wittwer steht der Niessbrauch des Anerbenguts während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Erbanfall, in Anleitung des Art. 1757 zu.

Bei der Theilung des Anerbenguts erhält der unbeerbte Wittwer die Rente von der Hälfte eines Stamm- bezw. Kopftheils aus dem Anerbengute und, anstatt der fahrenden Habe, welche sich im Anerbengute befindet, zum Eigenthum ein Zehntel eines Stamm- bezw. Kopftheils aus dem letzteren.

5 f) Die Artikel 10, 11, 12 und 13 des Commissionsentwurfs enthalten einzelne Bestimmungen über das Rechtsverhältniss zwischen dem Anerben und seinen Miterben.

Unter „Miterben“, zu denen thatsächlich auch die Wittve bezw. der Wittwer gehören, versteht der Entwurf hier nur die blutsverwandten Erben des Erblassers.

Daraus erklärt sich, dass im Art. 10 des Entwurfs ganz allgemein den „Miterben“ verboten wird, die sofortige Auszahlung ihrer Erbtheile vom Anerben zu verlangen, trotzdem dass im Art. 8^b und 8^d letzterem gerade die baare Auskehrung der Erbtheile des unbeerbten Wittwers und der unbeerbten Wittve ausdrücklich zur Pflicht gemacht war.

Bleibt es bei dieser, zu Gunsten der unbeerbten Wittve und des unbeerbten Wittwers erlassenen Vorschrift, — deren Streichung ich mir oben vorzuschlagen erlaubt habe, — so muss natürlich in

den Artikeln 10—13 des Commissionsentwurfs der Ausdruck „Miterben“ durch einen dem eigentlichen Sinn entsprechenden anderen ersetzt werden.

Dagegen können die bezeichneten Artikel des Entwurfs, von einigen redactionellen Aenderungen, deren Nothwendigkeit auf der Hand liegt, abgesehen, im allgemeinen unverändert bleiben, wenn die Artikel, welche von den Rechten der unbeerbten Wittve und des unbeerbten Wittwers handeln, in der von mir proponirten Fassung acceptirt werden.

Nur eines wäre noch zu bemerken, nämlich, dass die Miterben den Anerben nicht zwingen können, „ein Pfandbriefdarlehn bis zum höchstmöglichen Betrage aufzunehmen und mindestens mit einem Procent zu tilgen“ (Art. 12 des Entwurfs).

Diese Vorschrift ist demnach ganz zwecklos und wäre unter Fortlassung derselben nur zum Ausdruck zu bringen, dass im Falle der Conversion der auf dem Anerbengute lastenden Pfandbriefanleihe die Miterben Anspruch auf Verwendung des frei werdenden Tilgungsfonds zur Befriedigung ihrer Forderungen aus der Erbtheilung haben.

Die hierher gehörigen Artikel dürften etwa folgendermaassen zu redigiren und anzuordnen sein:

Die Miterben sind nicht berechtigt, vom Anerben die sofortige Auszahlung ihrer Erbtheile aus dem Anerbengute zu verlangen, müssen vielmehr in die Ingrossation derselben auf das Anerbengut willigen und können die Auszahlung nicht vor Ablauf von 18 Jahren fordern. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Erblasser ausser dem Anerbengute noch anderes Vermögen, sei es in Immobilien, verbrieften Geldern oder Capitalien, hinterliess, in welchem Falle der Anerbe den ihm aus jenem Vermögen zugefallenen Antheil auf Verlangen zur sofortigen Befriedigung der Ansprüche seiner Miterben aus der Theilung des Anerbenguts zu verwenden hat.

Der Betrag der seitens der Miterben von ihren Forderungen aus der Theilung des Anerbenguts zu beanspruchenden Zinsen richtet sich nach dem von der Livländischen Adelligen Gütercreditsocietät zur Zeit der Theilung des Anerbenguts für Darlehen auf Rittergüter erhobenen höchsten Zinsfuss.

Der Anerbe ist berechtigt, auch vor Ablauf der oben erwähnten 18jährigen Frist die Forderungen der Miterben aus der Theilung des Anerbenguts baar zu befriedigen, ohne dass letztere in solchem Falle das Interusurium zu beanspruchen hätten (Art. 3511).

Im Falle einer Conversion der auf dem Anerbengute etwa lastenden Pfandbriefanleihe der Livländischen Adeligen Gütercreditsocietät, muss der zur Auszahlung gelangende Tilgungsfond zunächst zur Befriedigung der Forderungen der Miterben aus der Theilung des Anerbenguts verwandt werden.

VIII.

Im Falle der — entgeltlichen oder unentgeltlichen — Veräusserung des Anerbenguts hat der Anerbe gemäss Art. 14 des Commissionsentwurfs „den Miterben ihre Erbtheile auszuzahlen, soweit die ihm vom Käufer geleistete Anzahlung reicht, und steht den Miterben überdies das Recht zur Kündigung ihrer Erbegelder und Rückforderung des dem Gutsübernehmer gewährten Voraus (praecipuum) nach Maassgabe ihrer Antheile zu.“

Da ein Anerbengut, auf welchem „Erbegelder“ ingrossirt sind, nothwendiger Weise zugleich auch Erbgut sein muss, so dürfte hier vor allem ausdrücklich zu erwähnen sein, dass im Falle der Veräusserung desselben zunächst die im Art. 962 erwähnten allgemeinen Folgen eintreten; denn sonst könnte das Missverständniss entstehen, als sollte dieser Artikel für Anerbengüter nicht gelten und demgemäss der Eigenthümer, sowie er erst seine Miterben abgefunden hat, über das ererbte Anerbengut unter Lebenden ganz frei verfügen können.

Was sodann die im Art. 14 des Entwurfs normirten speciellen Folgen der Veräusserung eines Anerbengutes betrifft, so wäre die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Miterben die Auszahlung ihrer Erbtheile verlangen können; ferner dürfte es, da diese Erbtheile ja wohl immer hypothekarisch sichergestellt sein werden, practischer sein, den bei entgeltlicher Veräusserung des Anerbenguts etwa bezahlten baaren Preis speciell zur Befriedigung der Ansprüche der Miterben an dem praecipuum, welches s. Z. dem Anerben gewährt wurde, verwenden zu lassen.

Sehr wesentlich ist diese letztere Bestimmung übrigens nicht, da der Eigenthümer des Anerbenguts nicht gezwungen werden kann, den für dasselbe etwa erhaltenen baaren Preis so und nicht anders zu verwenden, es sei denn, dass man die Corroboration des von ihm abgeschlossenen Veräusserungsvertrages von der Einwilligung der interessirten Miterben abhängig macht, was im Commissionsentwurf nicht geschehen ist.

An dieser Stelle muss schliesslich noch die Anmerkung zum Art. 5 des Entwurfs besprochen werden, die ihrem Inhalt nach zum Art. 14 gehört; sie lautet: „Bei der Cession eines Anerbengutes inter vivos ist die Einwilligung des nächsten Erben in Bezug auf die Höhe des Antrittspreises und des Voraus einzuholen.“

Was hiermit eigentlich gemeint ist, geht aus den Motiven zum Entwurf nicht hervor; es scheint, dass die Commission einen Vertrag im Auge gehabt hat, der in der Praxis manchmal „Erbcession“ genannt wird.

Man versteht darunter die unentgeltliche Uebergabe eines Objects an denjenigen, der entweder allein, oder zusammen mit anderen Personen, zur Zeit der Abschliessung des Geschäfts zu den nächsten Intestaterben des Cedenten gehörte.

Diese sog. „Erbcession“ ist aber ein der Gesetzgebung völlig unbekanntes Rechtsinstitut.

Das mit diesem Namen bezeichnete Rechtsgeschäft ist in Wirklichkeit nichts als eine Schenkung; denn von „Vererbung“ zu Lebzeiten des Erblassers kann gesetzlich (Art. 1691) keine Rede sein; ausserdem braucht der bedachte garnicht der wirkliche Erbe zu sein.

Aus diesen Gründen dürfte die Anmerkung zum Art. 5 des Entwurfs überhaupt zu streichen sein.

Mit Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen müsste der Art. 14 des Entwurfs etwa folgendermaassen redigirt werden.

Wird ein Anerbengut, welches zugleich Erbgut ist, mittelst eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden veräussert, so treten zunächst die in den Art. 962 und 963 bezeichneten allgemeinen Folgen ein; ausserdem aber werden in Folge der Veräusserung des Anerbenguts nicht nur die Erbtheilsforderungen der Miterben halbjährlich kündbar, sondern die letzteren erwerben auch das Recht, nunmehr die Vertheilung des dem Anerben s. Z. bei Theilung des Anerbenguts gewährten praecipuum unter allen Miterben nach Maassgabe ihrer Erbtheile zu verlangen. Zur Auszahlung dieser Antheile ist im Falle einer entgeltlichen Veräusserung des Anerbenguts eine vom Erwerber etwa geleistete Baarzahlung vorzugsweise zu verwenden.

IX.

Den Schluss der Anerbenrechtsnovelle werden diejenigen Artikel zu bilden haben, in welchen die Aufhebung der Anerbengutsqualität eines Rittergutes behandelt wird.

Zur Beseitigung der Anerbengutsqualität ist nach Art. 17 und 18 des Commissionsentwurfs die Löschung des Vermerks erforderlich, durch dessen Eintragung in die Grundbücher diese Eigenschaft dem Rittergute s. Z. verliehen wurde.

Der Anerbe aber soll, wenn er dem ererbten Gute die Eigenschaft eines Anerbengutes nimmt, aus demselben auch keine Vortheile mehr gegenüber seinen Miterben geniessen; daher muss im bezeichneten Falle das dem Anerben s. Z. bei der Theilung des Anerbenguts gewährte praecipuum unter allen Miterben nach Maassgabe ihrer Erbtheile zur Vertheilung gelangen.

In Folge einer Veräusserung (im Art. 17 ist allerdings nur vom Verkauf die Rede) unter Lebenden geht die Anerbengutsqualität gemäss Art. 17 des Entwurfs einem Rittergute nur dann verloren, wenn solches in

der Veräusserungsurkunde speciell vorgesehen ist und der neue Erwerber die Löschung des bezüglichen Vermerks beantragt.

Die Möglichkeit des Zwangsverkaufs eines Anerbengutes ist im Entwurf nicht vorgesehen; aus naheliegenden Gründen und in Analogie des Falles der freiwilligen Veräusserung dürfte indessen nicht zweifelhaft sein, dass dem Meistbieter das Recht, dem erworbenen Rittergute die Anerbengutsqualität zu nehmen, unbedingt zugestanden werden muss.

Endlich soll nach dem Entwurf, falls die Anerbengutsqualität des ererbten Gutes vom Anerben beseitigt wird, für dessen Miterben das Recht entstehen, die Auszahlung ihrer sonst 18 Jahre unkündbaren Erbtheile zu verlangen. Dieses Recht dürfte ganz allgemein auf alle Fälle auszudehnen sein, wo das Anerbengut seine Eigenschaft als solches (also beispielsweise auch in Folge einer Veräusserung) verliert.

Dagegen ist es überflüssig, hervorzuheben, dass ein Rittergut, welchem die Eigenschaft eines Anerbengutes genommen wird, „wiederum die Qualität“ annimmt, „welche es vor der Eintragung hatte“, weil das ganz selbstverständlich ist.

Denn war ein Rittergut bereits Erbgut, so wird an dieser Thatsache dadurch, dass ihm die Eigenschaft eines Anerbengutes verliehen beziehungsweise wieder entzogen wurde, nichts geändert; hatte aber das Rittergut die Qualität eines Erbgutes nicht, so kann es letztere bloss dadurch, dass es vorübergehend den grundbuchmässigen Vermerk „Anerbengut“ trug, auch nicht erwerben.

Aus Vorstehendem dürfte sich die Nothwendigkeit ergeben, die Fassung der Artikel 17 und 18 des Commissionsentwurfs etwa folgendermaassen zu verändern:

Die Anerbengutsqualität kann einem Rittergute nur mittelst Löschung des Vermerks, durch dessen Eintragung in die Grundbücher ihm jene Eigenschaft s. Z. verliehen wurde, entzogen werden.

Der Antrag auf Löschung dieses Vermerks steht unbedingt nur demjenigen zu, der seine Eintragung veranlasst hat, ferner dem meistbietlichen Erwerber eines Anerbengutes.

Wer ein Anerbengut durch ein sonstiges Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, kann die Löschung des Vermerks nur beantragen, wenn zwischen den Contrahenten ausdrücklich verabredet worden war, dass durch die Veräusserung das Anerbengut seine Eigenschaft als solches verlieren solle.

Dem Anerben ist der Antrag auf Löschung des Vermerks nur unter der Voraussetzung gestattet, dass er zuvor die Vertheilung des

ihm s. Z. bei der Theilung des Anerbenguts gewährten praeipuum unter allen Miterben nach Maassgabe ihrer Erbtheile bewerkstelligt hat.

Die Erbtheilungsforderungen der Miterben werden, wenn dem Anerbengute seine Eigenschaft als solches durch Löschung des bezüglichen Grundbuchvermerks entzogen wird, in jedem Falle halbjährlich kündbar.

Zum Schluss sei mir noch der Hinweis gestattet, dass bei der endgültigen Redaction des eventuell der Staatsregierung vorzustellenden Entwurfs zu einem „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland“, auch eine Neubearbeitung der Motive vorzunehmen sein dürfte, die in umfassender Weise nicht nur die wirthschaftlichen, sondern auch die juristischen Erwägungen zur Darstellung bringt, als deren Ergebniss die einzelnen Artikel erscheinen.

Riga, im Januar 1898.

Axel Volek.

